

# 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf- Gütersloh (gem. EnLAG, Vorhabenummer 16) Abschnitt Pkt. Hesselnd bis Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS)

Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Trägerin des Vorhabens



**Amprion GmbH**  
Robert-Schuman-Str. 7  
44263 Dortmund

**westnetz**

**Westnetz GmbH**  
Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund

Planfeststellungsbehörde

**Bezirksregierung Detmold**  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

**Impressum**

Auftraggeber: **Amprion GmbH**  
Robert-Schuman-Str. 7  
44263 Dortmund

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**  
  
Postfach 34 70 17  
28339 Bremen

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9  
28359 Bremen

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Elmar Fischer  
Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz  
Dipl.-Ing. Hartger Holm-Grünberg  
Dipl.-Ing. Ehrentrud M. Kramer-Rowold  
Landschaftsarchitektin Dipl.- Ing. (FH) Sandra Moormann  
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein  
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke  
Wolfgang A. Rowold  
Dipl.-Ing. Matthias Siebert  
Gerhard Steinborn  
Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann  
B.Sc. (FH) Sarah Wukasch

Bearbeitungszeitraum: März - November 2020

Bremen, den 20.11.2020

		Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
1.3	Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	4
1.4	Übersicht zum Untersuchungsgebiet	7
<b>2</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>FFH-Vorprüfung</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Prüfung der FFH-Verträglichkeit</b>	<b>22</b>
4.1	FFH-Gebiet DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald	22
4.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	22
4.1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes	23
4.1.2.1	Schutz- und Erhaltungsziele für die drei Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Osning (KREIS GÜTERSLOH 2008)	24
4.1.2.2	Aktualisierung der Erhaltungsziele nach LANUV (2019)	25
4.1.2.3	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	28
4.1.2.4	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	31
4.1.2.5	Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten	32
4.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	33
4.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	35
4.1.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum	36
4.1.5.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes	36
4.1.5.2	Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen und Arten	37
4.1.5.2.1	Teilbereich 1 (NSG „Hesseler Berge“)	37
4.1.5.2.2	Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)	40
4.1.5.2.3	Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)	41
4.1.5.3	Durchgeführte Untersuchungen	42
4.1.5.4	Datenlücken	43
4.1.5.5	Ausschluss von Lebensräumen und Arten im Untersuchungsgebiet / Wirkraum	43
4.1.5.5.1	Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie und charakteristische Arten	43
4.1.5.5.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten	46
4.1.5.5.3	Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen	46
4.1.6	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	47

	Seite	
4.1.6.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	47
4.1.6.1.1	Teilbereich 1 (NSG „Hesselner Berge“)	47
4.1.6.1.2	Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)	51
4.1.6.1.3	Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)	52
4.1.6.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	53
4.1.6.2.1	Teilbereich 1 (NSG „Hesselner Berge“)	53
4.1.6.2.2	Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)	55
4.1.6.2.3	Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)	57
4.1.6.3	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standard-Datenbogen genannten Arten	59
4.1.7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	61
4.1.8	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	63
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie</b>	<b>65</b>
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>69</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b>	<b>72</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht zum Abschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz des EnLAG-Vorhabens Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) und zu angrenzenden Abschnitten (gestrichelt)	2
Abbildung 2:	Lage des Vorhabens und der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“	7
Abbildung 3:	Teilbereich 1 (NSG „Hesselner Berge“) und Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)	9
Abbildung 4:	Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)	10
Abbildung 5:	Lage des FFH-Gebietes DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ im Norden des Planfeststellungsabschnittes	11
Abbildung 6:	Lage des Vorhabens und der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“	23

	Seite
Abbildung 7: Aussagen des SOMAKO im Bereich des NSG „Hesseler Berge“ und NSG „Ravensberg – Barenberg“ (dunkelgrün: maßnahmenrelevante Flächen, hellgrün planungsrelevante Flächen), ohne Maßstab	34
Abbildung 8: Aussagen des SOMAKO zu Maßnahmen im Bereich des NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“ (dunkelgrün: maßnahmenrelevante Flächen, hellgrün planungsrelevante Flächen), ohne Maßstab	35
Abbildung 9: Darstellung des Untersuchungsgebietes (Teilbereiche 1 und 2) im detailliert untersuchten Bereich im Süden des Planfeststellungsabschnittes (Ausschnitt aus Konfliktkarte, Anlage 10 des UVP-Berichtes, weitere Darstellungen s. Legende dort), ohne Maßstab	36
Abbildung 10: Darstellung des Untersuchungsgebietes (Teilbereich 3) im detailliert untersuchten Bereich im Norden des Planfeststellungsabschnittes (Ausschnitt aus Konfliktkarte, Anlage 10 des UVP-Berichtes, weitere Darstellungen s. Legende dort), ohne Maßstab	37
Abbildung 11: Lebensraumtypen im Teilbereich 1 (NSG „Hesseler Berge“) und Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“) gemäß LANUV (2020a)	39
Abbildung 12: Lebensraumtypen Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“) gemäß LANUV (2020a)	42
Abbildung 13: Inanspruchnahme des LRT 9130 am Neubaumast 53	48
Abbildung 14: Lage der Erweiterung des Steinbruchs Künsebeck im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ im Bezug zum Vorhaben	62
Abbildung 15: Untersuchungsräume für Brutvögel	72
Abbildung 16: Untersuchungsabschnitte für Fledermäuse	73

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: FFH-Vorprüfung für die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ unter Berücksichtigung der Merkmale und Umweltauswirkungen des Vorhabens und der wesentlichen Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete	16
Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“	28
Tabelle 3: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten des FFH-Lebensraumtyps LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) nach MKULNV 2016b, Anhang I	30
Tabelle 4: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“	31

---

	Seite
Tabelle 5: Weitere Arten, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ aufgeführt sind	32
Tabelle 6: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet auf Typebene / Wirkraum und Relevanzprüfung	44
Tabelle 7: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 9130 Waldmeister-Buchenwald – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung (Teilbereich 1)	49
Tabelle 8: Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 1	54
Tabelle 9: Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 1	55
Tabelle 10: Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 2	56
Tabelle 11: Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 2	57
Tabelle 12: Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 3	58
Tabelle 13: Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 3	59
Tabelle 14: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit im FFH-Gebiet 4017-301 Östlicher Teutoburger Wald	63
Tabelle 15: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ – Relevanzprüfung für die FFH-Vorprüfung	74

## **1 Einleitung**

### **1.1 Veranlassung**

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH (im Folgenden Amprion) plant zur Netzverstärkung den Ersatz der rd. 70 km langen 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) – Hessel (Nordrhein-Westfalen) – Lüstringen (Niedersachsen) – Wehrendorf (Niedersachsen) durch eine 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung.

Das Vorhaben ist in der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) unter Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) geführt und steht im Zusammenhang mit dem EnLAG-Vorhaben Ziffer 2 (Ganderkesee – Wehrendorf). Über die Leitung von Ganderkesee nach Wehrendorf wird die in Norddeutschland erzeugte Windenergie in Richtung Wehrendorf transportiert. Die Leitungstrasse von Wehrendorf über Lüstringen nach Gütersloh wird für den weiterführenden Transport der Energie benötigt. Mit diesem Ausbau soll eine leistungsstarke Verbindung zwischen den Regionen Osnabrück und Ostwestfalen geschaffen werden.

Das EnLAG-Vorhaben Ganderkesee – Wehrendorf ist bereits bestandskräftig planfestgestellt und die Leitung befindet sich im Bau. Bezüglich des zum EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh gehörenden Leitungsabschnittes Gütersloh – Lüstringen (Baumaßnahme Bl. 4210) erfolgte am 23. August 2019 die Planfeststellung durch die Bezirksregierung Detmold für eine 110-/380 kV-Höchstspannungsfreileitung von der UA Gütersloh über den Pkt. Hessel bis zur UA Hessel. Der Baubeginn war am 1. Oktober 2019.

Das nunmehr zu beantragende Verfahren für den ca. 8 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitt vom Pkt. Hessel bis an die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Pkt. Königsholz) (vgl. Abbildung 1) ist ebenfalls Teil des insgesamt ca. 48 km langen Leitungsabschnittes Gütersloh – Lüstringen (Maßnahme Bl. 4210). Die mit der Novellierung des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. Dezember 2015 für das EnLAG-Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh eröffnete Option einer Teilerdverkabelung, soll auf diesem Teilabschnitt zwischen dem Pkt. Hessel und dem Pkt. Königsholz realisiert werden.

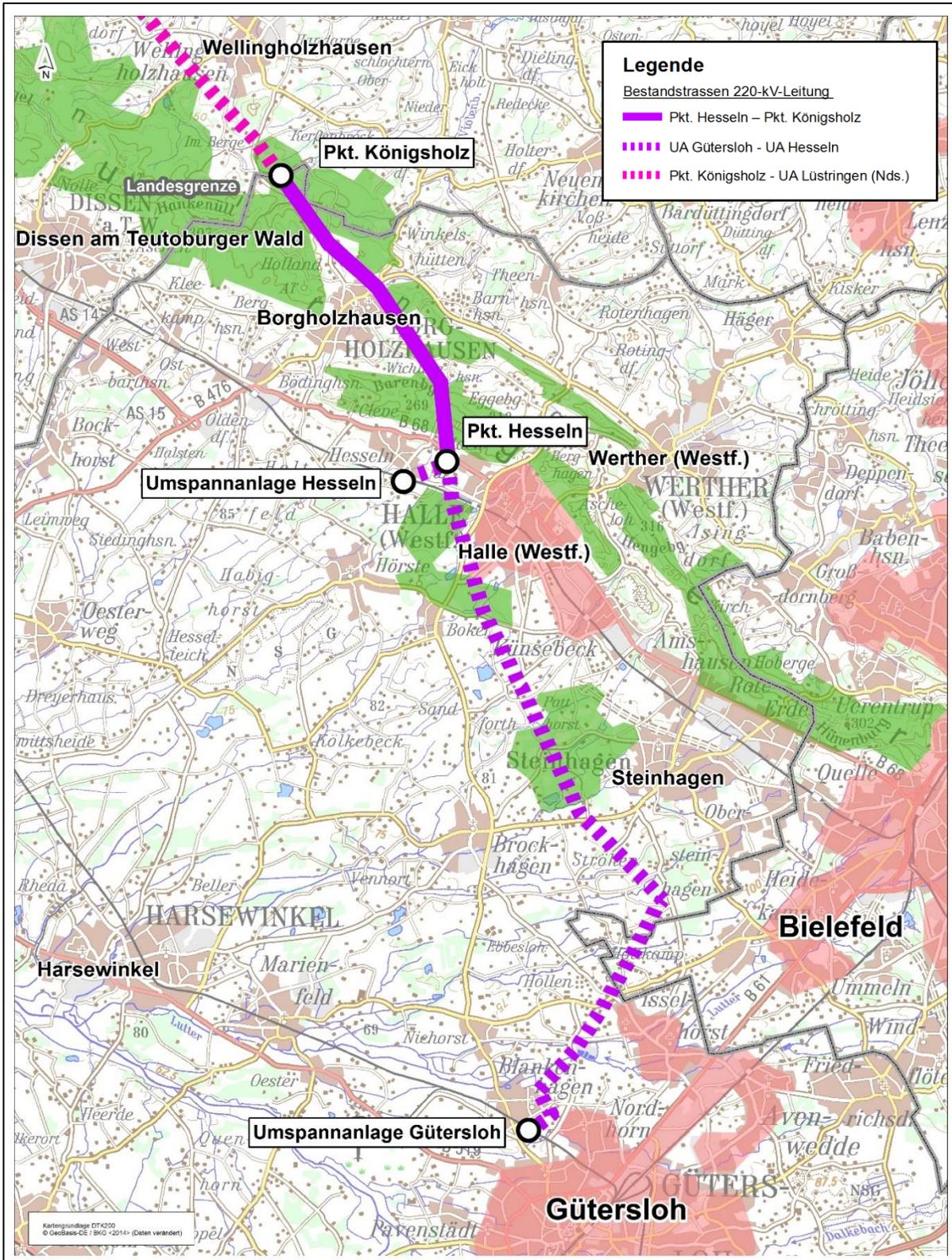


Abbildung 1: Übersicht zum Abschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz des EnLAG-Vorhabens Ziffer 16 (Wehrendorf – Gütersloh) und zu angrenzenden Abschnitten (gestrichelt)

Im Dezember 2013 hatte Amprion zunächst für den nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitt Gütersloh – Landesgrenze (Pkt. Königsholz) der Gesamtverbindung zwischen Gütersloh und Wehrendorf den Antrag auf Planfeststellung gestellt. Grund für die spätere Aufteilung des nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitts in zwei unterschiedliche Planfeststellungsabschnitte war die Novellierung des EnLAG vom 21. Dezember 2015. Mit der Novellierung wurde das Gesamtprojekt Wehrendorf – Gütersloh in die Liste der Pilotvorhaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG aufgenommen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnLAG). Die Pilotvorhaben können auf Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben werden, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen.

Gemäß § 2 Abs. 4 EnLAG „vor dem 31. Dezember 2015 beantragte Planfeststellungsverfahren [...] nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Sie werden nur dann als Planfeststellungsverfahren in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt.“ Amprion hat daher für den Abschnitt UA Gütersloh bis zum Pkt. Hesselndas im Dezember 2013 beantragte Planfeststellungsverfahren nach den vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Regelungen des EnLAG und damit wie bisher als ausschließliche Freileitungsplanung fortgeführt. Die Einkürzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsabschnitt von der UA Gütersloh bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) auf den nun neuen Abschnitt UA Gütersloh bis Pkt. Hesselndas erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold mit Beschluss vom 24.08.2017.

Der Leitungsabschnitt vom Pkt. Hesselndas bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) ist Gegenstand des nun neu beantragten Planfeststellungsverfahrens. Aus diesem Grund hat Amprion bereits am 16. August 2017 bei der Bezirksregierung Detmold den Antrag auf Einkürzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Dieses Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt vom Pkt. Hesselndas bis zur Landesgrenze (Pkt. Königsholz) wird nach den Regelungen des EnLAG in der seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung geführt werden und dementsprechend die Prüfung einer Teilerdverkabelung umfassen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „Projekte (...) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie ggf. der Voraussetzungen nach den § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Kann das Projekt gemäß der Prüfung der Verträglichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, so ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Eine ausnahmsweise Zulassung des Projektes ist möglich, wenn die folgenden Bedingungen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind:

- Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig.
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben.

Bei einer ausnahmsweisen Zulassung nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (kohärenzsichernde Maßnahmen).

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten bei einer ausnahmsweisen Zulassung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche Gründe geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt stehen. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG können sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) (MKULNV 2016a) ist zu berücksichtigen.

### 1.3 Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m beidseitig zur geplanten Trassenachse und von 200 m beidseitig zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden. Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden sich die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (Nordrhein-Westfalen) und DE-3813-331 „Teutoburger Wald Kleiner Berg“ (Niedersachsen).

Die Natura-2000-Verträglichkeitsstudie für die o.g. FFH-Gebiete erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (FFH-Vorprüfung und Prüfung der FFH-Verträglichkeit).

Als Grundlage für die FFH-Vorprüfung und die Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden zunächst die **Wirkfaktoren des Vorhabens** dargestellt (vgl. Kap. 2).

In der **FFH-Vorprüfung** (vgl. Kap. 3) wird geprüft, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. FFH-Gebiete besteht. Es werden die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. FFH-Gebiete und die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können nur in dem Fall offensichtlich ausgeschlossen werden, wenn im Bereich eines FFH-Gebietes / im Umfeld außerhalb eines FFH-Gebietes Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht auftreten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die **Prüfung der FFH-Verträglichkeit** (vgl. Kap. 4) erfolgt für die FFH-Gebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird pro zu betrachtendem FFH-Gebiet das Folgende dargestellt:

- die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- die Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die charakteristischen Arten der Lebensräume des Anhangs I

- Aussagen ggf. vorliegender Managementpläne
- die funktionalen Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000
- der Bestand an Lebensräumen und Arten des Schutzgebiets im Wirkraum des Vorhabens (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes)
- voraussichtlich vom Vorhaben betroffene Lebensräume und Arten
- die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Lebensräumen und Arten in den Schutzgebieten einschließlich von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung
- Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
- die abschließende Beurteilung von Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebiets

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Darstellung der Art, des Umfangs und der Intensität der Wirkfaktoren des Vorhabens
- Struktur, Funktionen und Wiederherstellbarkeit der Lebensräume bezogen auf die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-RL
- Struktur des Bestandes, Funktionen der Habitats des Bestandes, Wiederherstellbarkeit der Habitats der Arten bezogen auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Bei der Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Durch das Vorhaben bewirkte Abweichungen von den Erhaltungszielen
- Ausprägung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitats der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- Funktionale Eigenschaften des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitats der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- Berücksichtigung der Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007)<sup>1</sup>
- Funktionale Beziehung zwischen den Natura 2000-Gebieten
- Ggf. auftretende kumulative Wirkungen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden. Negative Auswirkungen eines Vorhabens auf Strukturen und Funktionen eines LRT bzw. auf den

---

<sup>1</sup> Die Fachkonvention wird angewendet, sofern direkte und dauerhafte Verluste von in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten durch Flächenentzug innerhalb des FFH-Gebietes auftreten.

Bestand einer Art, die zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ebenfalls als keine Beeinträchtigungen eingestuft werden, wenn nach Durchführung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass der LRT nach einer kurzen Frist der Regeneration dieselben Strukturen und Funktionen aufweist bzw. die Art die Habitatstrukturen vorfindet wie vor der Durchführung des Vorhabens, so dass kurzfristig eine Regeneration der Population eintritt.

Als Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden solche Auswirkungen des Vorhabens bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen führen, die zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT bzw. einer Art im FFH-Gebiet erforderlich sind bzw. die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für einen LRT bzw. einer Art entgegenstehen. Bei der Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, wird das „Vorsorgeprinzip“ angewendet. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn sie anhand objektiver Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können – es darf kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

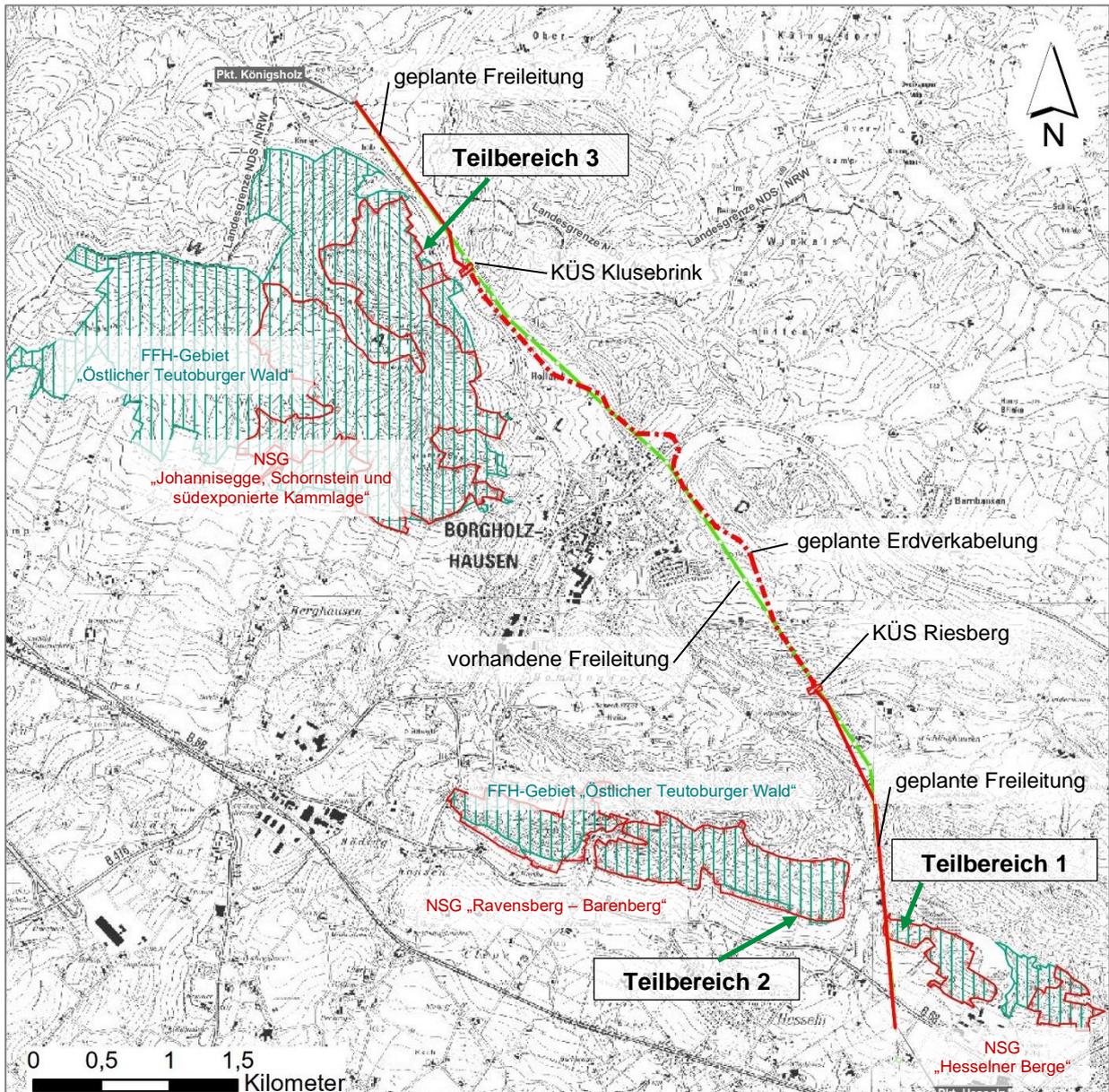
Die Beeinträchtigungen werden bezogen auf die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT), die Arten gemäß Anhang II und die weiteren maßgeblichen Lebensräume und charakteristischen Arten vor und nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung dargestellt.

Die Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

## 1.4 Übersicht zum Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden sich die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und DE-3813-331 „Teutoburger Wald Kleiner Berg“.

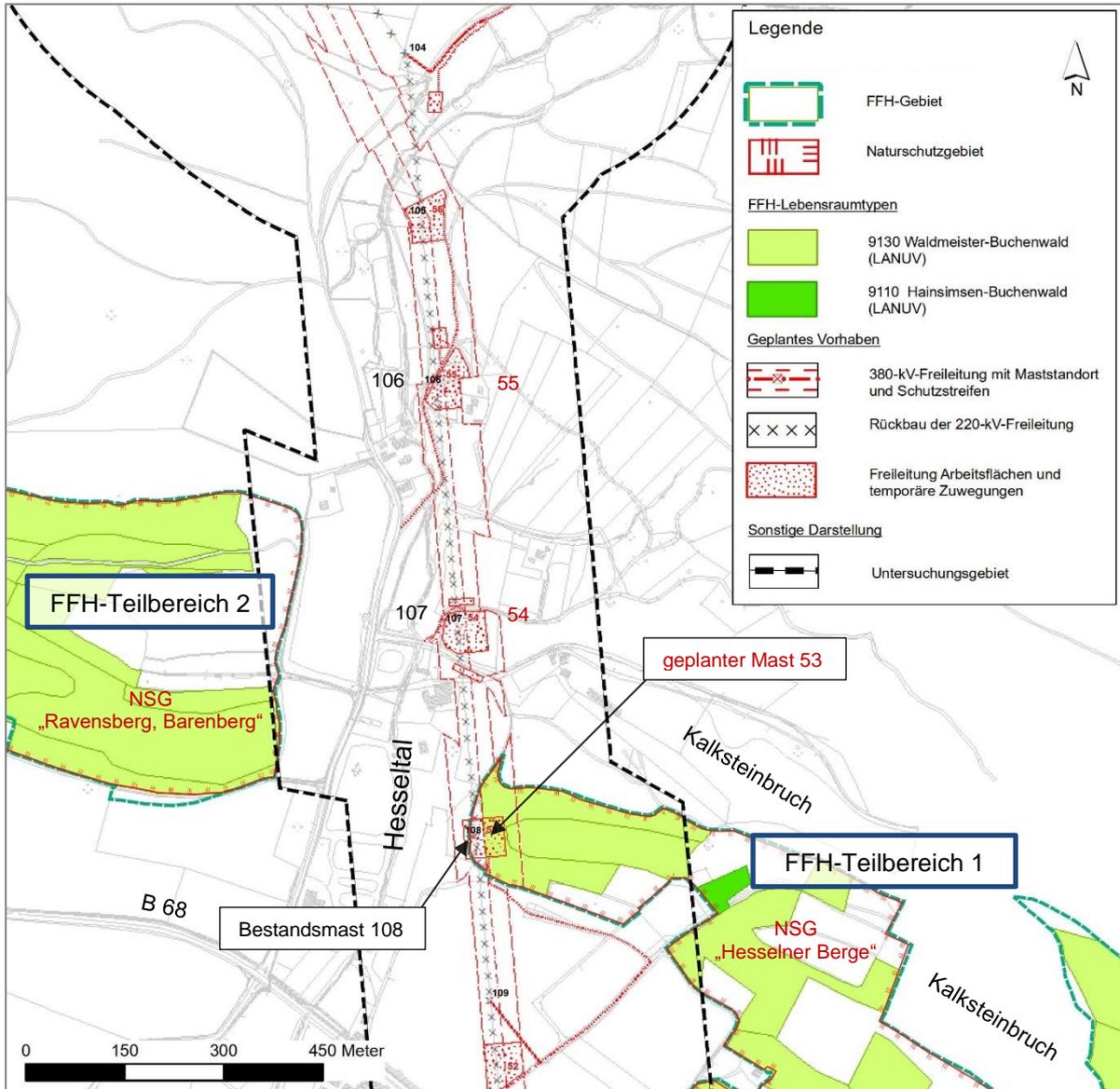
Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ besteht aus mehreren Teilbereichen, die sich über eine Distanz von ca. 50 km – zum Teil mit größeren Abständen – von Dissen bis nach Detmold entlang des Teutoburger Waldes erstrecken.



**Abbildung 2: Lage des Vorhabens und der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“**

Drei dieser FFH-Teilbereiche liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes (vgl. Abbildung 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m zur geplanten Trassenachse und von 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden.

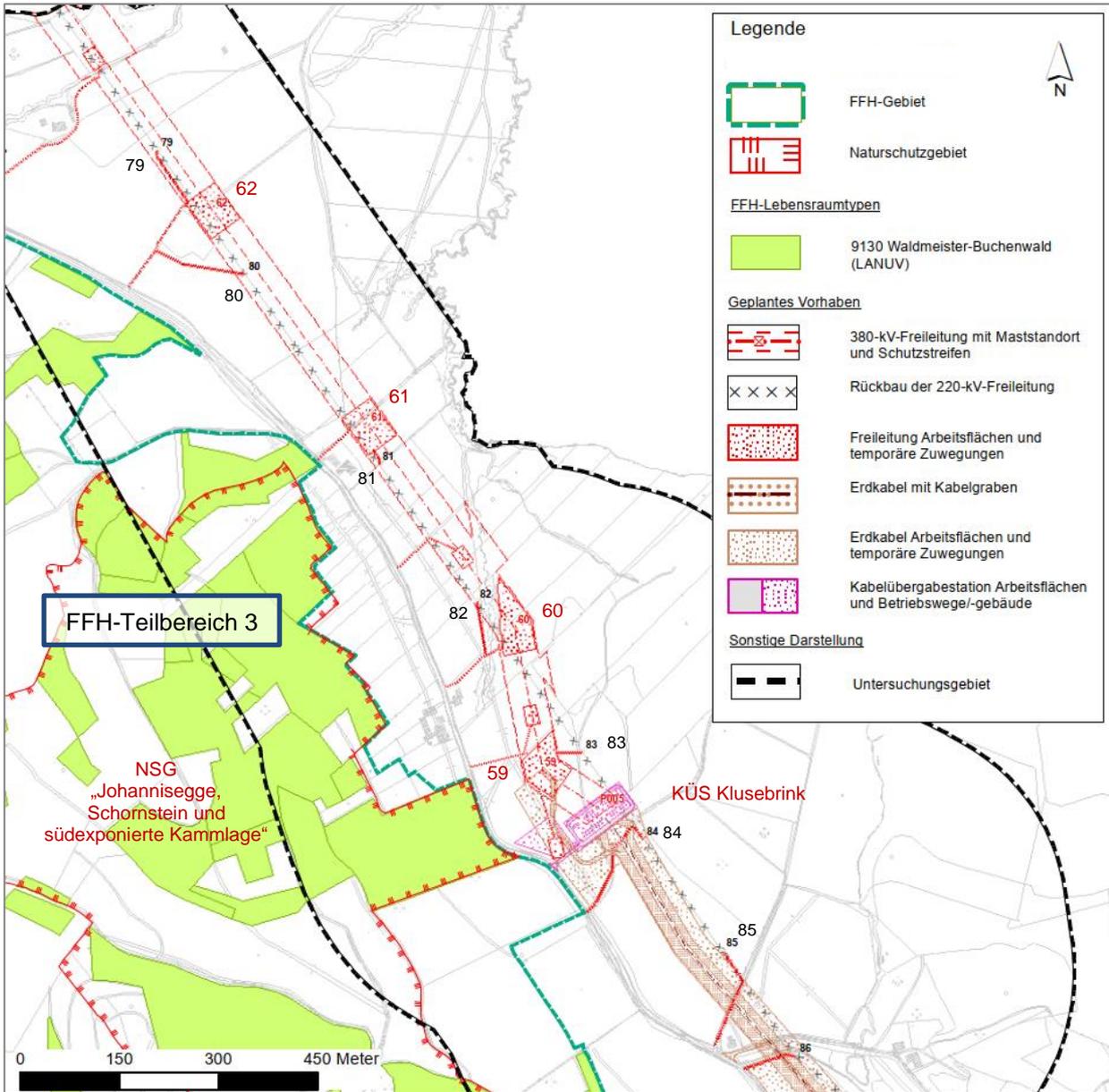
Der FFH-Teilbereich 1 überschneidet sich mit dem NSG „Hesseler Berge“ und liegt auf der Ostseite des Hesseltals zwischen B 68 und einem Kalksteinbruch (vgl. Abbildung 3). Die zurückzubauende 110-/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) queren hier das FFH-Gebiet. Der zurückzubauende Mast 108 und der unmittelbar östlich davon neu zu errichtende Mast 53 befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes. Das gleiche gilt für den Schutzstreifen der geplanten Freileitung sowie einen kurzen Abschnitt der von Süden herangeführten Baustellenzufahrt. Die Baustellenzufahrt zum Mast 53 verläuft über eine Länge von ca. 200 m und in einem Abstand von ca. 25 m parallel zur südlichen Grenze des FFH-Gebietes. Der Bestandsmast 107 und der geplante Mast 54 befinden sich in ca. 200 m Entfernung zum südlich gelegenen FFH-Gebiet. Die Baustelleneinrichtungsflächen halten bei diesen Masten einen Mindestabstand von 110 m zum FFH-Gebiet ein.



**Abbildung 3: Teilbereich 1 (NSG „Hessener Berge“) und Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)**

Der Teilbereich 2 liegt dem erstgenannten gegenüber auf der westlichen Seite des Hesseltals und überschneidet sich mit dem NSG „Ravensberg – Barenberg“ (vgl. Abbildung 3). Dieser Teilbereich hat einen Abstand von ca. 220 m zur bestehenden sowie geplanten Freileitung.

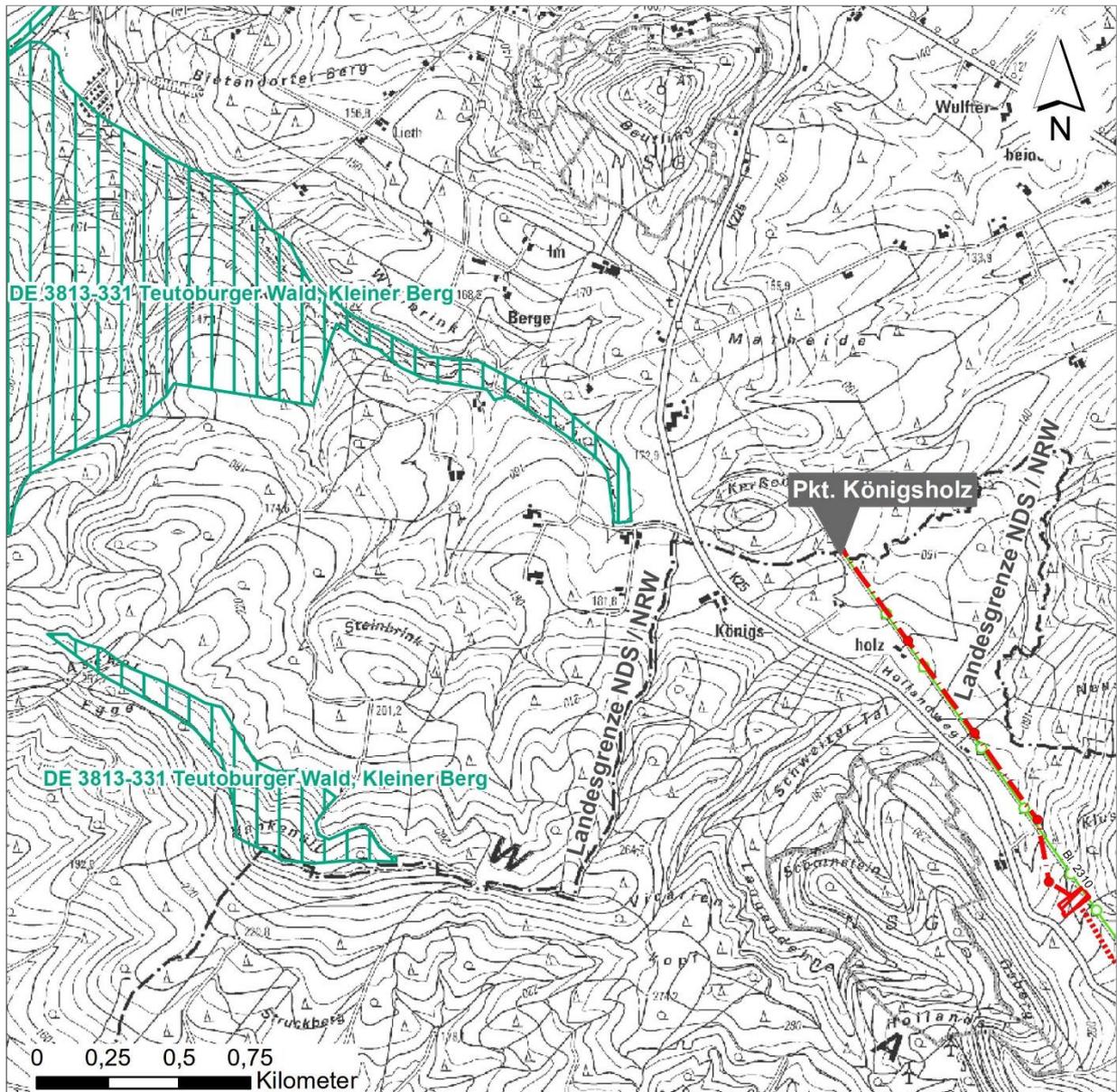
Der nördlichste der drei FFH-Teilbereiche (Teilbereich 3) befindet sich zwischen der Siedlung Holland und dem Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zu Niedersachsen im Bereich der Kabelübergabestation (KÜS) Klusebrink. Er überschneidet sich z.T. mit dem NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“ (vgl. Abbildung 4) und liegt vollständig innerhalb des LSG „Teutoburger Wald“.



**Abbildung 4: Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)**

Südlich der KÜS wird die bestehende Freileitung (ab Mast Nr. 84) zurückgebaut und durch einen Erdkabelabschnitt ersetzt. Der Arbeitsbereich und Schutzstreifen dieses Erdkabelabschnittes haben hier einen Abstand von mindestens 200 m zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet. Die Arbeitsflächen für die KÜS grenzen – nur durch die Wellingholzhauser Straße K 25 getrennt – unmittelbar östlich an das FFH-Gebiet an. Die Kabelübergabestation selbst beginnt ca. 60 m östlich des FFH-Gebietes. Nördlich der KÜS wird die bestehende Freileitung durch die neue 110/380kV-Freileitung ersetzt, die etwa 20 m nach Osten versetzt verläuft. Der geplante Mast Nr. 59 rückt um ca. 60 m näher an das FFH-Gebiet heran und hat zu diesem einen Abstand von ca. 100 m.

Das FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ liegt auf niedersächsischer Seite etwa 750 m westlich von Pkt. Königsholz (vgl. Abbildung 5) und damit außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes<sup>2</sup>. Es ist hier in seinen Abgrenzungen identisch mit dem Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Die nächstgelegene Baustellenzufahrt zweigt in einer Entfernung von ca. 740 m vom FFH-Gebiet von der Wellingholzhauser Straße Richtung Nordosten ab.



**Abbildung 5: Lage des FFH-Gebietes DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ im Norden des Planfeststellungsabschnittes**

<sup>2</sup> Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m zur geplanten Trassenachse und von 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden.

## 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt Umweltauswirkungen des Vorhabens durch folgende Wirkfaktoren entstehen:

- Bau der 110/380-kV-Leitung (Bl. 4210) als Freileitung im Teilabschnitt 1 (Pkt. Hessel – KÜS Riesberg) und Teilabschnitt 3 (KÜS Klusebrink – Pkt. Königsholz)
- Bau der 110/380-kV-Leitung (Bl. 1504 und Bl. 4251) als Erdverkabelung im Teilabschnitt 2 (KÜS Riesberg – KÜS Klusebrink)
- Bau von zwei Kabelübergabestationen (KÜS Riesberg und KÜS Klusebrink)
- Rückbau der 110/220-kV-Leitung (Bl. 2310) zwischen dem Pkt. Hessel und der Landesgrenze zu Niedersachsen (Pkt. Königsholz)

und somit durch

- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- dem Bau und/oder Rückbau der Anlage,
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 3 des UVP-Berichtes zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden potenziellen Umweltauswirkungen zu nennen.

### **Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen**

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten. Bei Erdkabeln können diese in der Umgebung des Kabelgrabens auftreten und bei den beiden Kabelübergabestationen ebenfalls im Bereich der Gründungen.

### **Anlagebedingte Umweltauswirkungen**

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten der geplanten 110/380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie der Kabelübergabestationen, dauerhafte Zuwegungen).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung und Anlagenteile der KÜS (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Erdseilen und ggf. Leiterseilen).
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 110/220-kV-Leitung) bzw. neu angelegtem Schutzstreifen der Freileitung. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannungsfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen der Erdkabel.

### **Betriebsbedingte Umweltauswirkungen**

Der Betrieb der 110/380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs unter Beachtung der technischen Regeln z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf Arten oder Lebensräume zu besorgen sind, erfolgt keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen von außen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung ebenfalls nicht zu untersuchen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschimmissionen kommen (vgl. Kap. 10.6 im Erläuterungsbericht sowie das Geräuschgutachten in Anlage 9.1 der Antragsunterlage). Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schalleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschimmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten (vgl. Kap. 10.3 im Erläuterungsbericht). Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 µT (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberfläche und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.<sup>3</sup> Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen ([www.bfs.de](http://www.bfs.de)).

neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt: „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (BFS 2020)

### 3 FFH-Vorprüfung

Im Untersuchungsgebiet<sup>4</sup> und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden sich die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Für diese zwei FFH-Gebiete wird zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. FFH-Gebiete dargestellt. Die FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 2 genannten, relevanten Umweltauswirkungen.

Die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind den folgenden Quellen entnommen:

- FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (für drei Teilbereiche)
  - DE-4017-301 Oestlicher Teutoburger Wald (kontinentale biogeographische Region), Erhaltungsziele und -maßnahmen, letzte Änderung: 21.08.2019 (LANUV 2019)
  - Naturschutzgebiet „Hesseler Berge“, Stadt Halle (Westf.), festgesetzt über den Landschaftsplan Osning (Ziffer 2.1.6a), (KREIS GÜTERSLOH 2008)
  - Naturschutzgebiet „Ravensberg – Barenberg“, Stadt Borgholzhausen, kleine Bereiche in der Stadt Halle (Westf.), festgesetzt über den Landschaftsplan Osning (Ziffer 2.1.7), (KREIS GÜTERSLOH 2008)
  - Naturschutzgebiet „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“, Stadt Borgholzhausen, festgesetzt über den Landschaftsplan Osning (Ziffer 2.1.9), (KREIS GÜTERSLOH 2008)
  - Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ festgesetzt über den Landschaftsplan Osning (Ziffer 2.2.3) (KREIS GÜTERSLOH 2008)
- FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“
  - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer, LANDKREIS OSNABRÜCK (2019) Landkreis Osnabrück vom 30.09.2019

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können nur in dem Fall als offensichtlich ausgeschlossen angesehen werden, wenn im Bereich / im Umfeld eines FFH-Gebiet bezogen auf Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile beeinträchtigende Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht eintreten. Wenn dieser Ausschluss auf der Ebene der FFH-Vorprüfung nicht möglich ist, ist eine detailliertere Betrachtung des FFH-Gebietes in der Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich.

Informationen zur Lage und Abgrenzung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sind LANDKREIS OSNABRÜCK (2020) entnommen.

<sup>4</sup> Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m zur geplanten Trassenachse und von 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden.

**Tabelle 1: FFH-Vorprüfung für die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ unter Berücksichtigung der Merkmale und Umweltauswirkungen des Vorhabens und der wesentlichen Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete**

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<b>FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ – Teilbereich 1 (NSG „Hesseler Berge“)</b>		
<p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere der (nicht prioritären) Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie) 8310 Touristisch nicht erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald</li> </ul> <p>Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere der (nicht prioritären) Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten</li> </ul>	<p>Vorbemerkung: Die nachfolgend genannten Nummern der Bestandsmasten und Neubaumasten sind der Abbildung 3 zu entnehmen.</p> <p>Maßnahmen zum Rückbau von Leitungen zwischen Bestandsmast 107 und 109 erfolgen auf einer Länge von ca. 130 m innerhalb des FFH-Gebietes. Der bereits jetzt innerhalb des FFH-Gebietes gelegene Mast 108 wird ebenfalls rückgebaut.</p> <p>Etwa 220 m nördlich des FFH-Gebietes wird der Bestandsmast 107 rückgebaut. Etwa 190 m südlich des FFH-Gebietes wird der Bestandsmast 109 rückgebaut.</p> <p>Es ist in diesem Bereich keine aktive geschlossene Wasserhaltung beabsichtigt. Eine Ableitung von temporärem Schichtwasser erfolgt ggf. über Absetzbecken in den Vorfluter außerhalb des FFH-Gebietes. Die Reichweite einer Wasserhaltung an den Maststandorten wird 20 m nicht überschreiten. (AMPRION GMBH 2020a).</p> <p>Wenige Meter östlich des zurückzubauenden Mastes 108 wird der Mast 53 neu errichtet (vgl. Abbildung 13). Er liegt zusammen mit der ihn umgebenden Arbeitsfläche und mit etwa 2/3 des Schutzstreifens innerhalb des FFH-Gebietes (ca. 8.400 m<sup>2</sup> davon ca. 4.220 m<sup>2</sup> außerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung)</p> <p>Dauerhafter Verlust des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald durch anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Mastfundament 53, anteilig) (ca. 145 m<sup>2</sup>).</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ Teilbereich NSG „Hesseler Berge“ können nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.</b></p>

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
	<p>Vorübergehender Verlust des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald im Bereich der Arbeitsfläche und Zuwegung von Mast 53 (ca. 1.560 m<sup>2</sup>).</p> <p>Dauerhafte Veränderung des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem nach Osten um ca. 4.220 m<sup>2</sup> erweiterten Schutzstreifen der Freileitung.</p> <p>Veränderungen des potentiellen Lebensraumes charakteristischer Arten (u.a. Zwergfledermaus und Mückenfledermaus) des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald sind nicht offensichtlich auszuschließen.</p>	
<b>FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ – Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg – Barenberg“)</b>		
<p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere der (nicht prioritären) Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie) 8310 Touristisch nicht erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald</li> </ul> <p>Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere der (nicht prioritären) Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten</li> </ul>	<p>Vorbemerkung: Die nachfolgend genannten Nummern der Bestandsmasten und Neubaumasten sind der Abbildung 3 zu entnehmen.</p> <p>Maßnahmen zum Rückbau von Leitungen zwischen Bestandsmast 107 und 109 erfolgen auf der östlichen Seite des Hesseltals in einem Abstand von mindestens 200 m zu diesem Teilbereich des FFH-Gebietes. Die vorhandenen Maste 106 bis 108 werden zurückgebaut und nur wenige Meter östlich jeweils durch die neuen Maste 55 bis 53 ersetzt. Der Schutzstreifen der neuen Leitung rückt im Bereich der neuen Maste 53/54 um etwa 20 m näher an den Teilbereich des FFH-Gebietes heran. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten haben einen Mindestabstand von 150 m zum FFH-Gebiet.</p> <p>Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) von charakteristischen Arten (u.a. Zwergfledermaus und Mückenfledermaus) des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald durch den Baustellenbetrieb sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ Teilbereich NSG „Ravensberg – Barenberg“ können nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.</b></p>

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<b>FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ – Teilbereich 3 (NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)</b>		
<p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere der (nicht prioritären) Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie) 8310 Touristisch nicht erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald</li> </ul> <p>Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere der (nicht prioritären) Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten</li> </ul>	<p>Vorbemerkung: Die nachfolgend genannten Mastnummern und die Lage der Kabelübergabestation sind der Abbildung 4 zu entnehmen.</p> <p>Südlich der Kabelübergabestation (KÜS) Klusebrink wird die bestehende Freileitung (ab Mast Nr. 84) zurückgebaut und durch einen Erdkabelabschnitt ersetzt. Der Arbeitsbereich und Schutzstreifen dieses Erdkabelabschnittes haben hier einen Abstand von mindestens 200 m zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet. Die Arbeitsflächen für die KÜS grenzen – nur durch die Wellingholzhauser Straße (K25) getrennt – unmittelbar östlich an das FFH-Gebiet an. Die Kabelübergabestation selbst beginnt ca. 60 m östlich des FFH-Gebietes. Nördlich der KÜS wird die bestehende Freileitung durch die neue 110-/380kV-Freileitung ersetzt, die etwa 20 m nach Osten versetzt verläuft. Der geplante Mast Nr. 59 rückt um ca. 60 m näher an das FFH-Gebiet heran und hat zu diesem einen Abstand von ca. 100 m.</p> <p>Es ist in diesem Bereich keine aktive geschlossene Wasserhaltung beabsichtigt. Eine Ableitung von temporärem Schichtwasser erfolgt ggf. über Absetzbecken in den Vorfluter außerhalb des FFH-Gebietes. Die Reichweite einer Wasserhaltung am Kabelgraben und an den Maststandorten wird 20 m nicht überschreiten. (AMPRION GMBH 2020a)</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ Teilbereich NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“ können nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist erforderlich.</b></p>
<b>FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“</b>		
<p>Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prioritäre LRT 7220 Kalktuffquellen, 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>,</li> <li>- nicht prioritäre LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald</li> </ul>	<p>Etwa 750 m östlich des FFH-Gebietes (hier: der Haquelle) findet der Rückbau der bestehenden 110/220 kV-Freileitung mit den Masten 79 ff. (vgl. Abbildung 4) statt. Der nächstgelegene Lebensraumtyp (LRT 91E0 Auenwälder) hat eine Entfernung von knapp 1.000 m zum Vorhaben. Der LRT 7220 Kalktuffquellen ist mehr als 2.000 m vom Vorhaben entfernt. Es erfolgt also keine direkte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ können offensichtlich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist <u>nicht</u> erforderlich.</b></p>

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
<p>Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender nicht prioritärer Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Groppe, Bachneunauge</li> </ul>	<p>Die neue Freileitung wird um ca. 10 m nach Osten versetzt errichtet. Die Schutzzone verschiebt sich im Wald des Kerßenbrocker Berges um ca. 20 m in Richtung FFH-Gebiet und hält aber immer noch einen Abstand von ca. 700 m ein. Der nächstgelegene neue Mast 62 liegt mehr als 1.000 m südöstlich des FFH-Gebietes. Die nächstgelegene Baustellenzufahrt zweigt von der Wellingholzhauser Straße Richtung Nordosten ab und beginnt in einer Entfernung von ca. 740 m zum FFH-Gebiet. Auch hier erfolgt keine direkte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen.</p> <p>Für den Rückbau der Masten 79 und 80 ist voraussichtlich eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich.</p> <p>Bei den o. g. Maßnahmen östlich und südöstlich des FFH-Gebietes handelt es sich um vorübergehende, bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen, die in einer deutlichen Entfernung zum FFH-Gebiet (mindestens rd. 700 m) liegen. Auswirkungen der temporären Wasserhaltung auf den Wasserhaushalt empfindlicher Lebensraumtypen treten nicht auf.</p> <p>Da innerhalb des FFH-Gebietes keine Flächeninanspruchnahme stattfindet, werden die charakteristischen Arten in die Betrachtung eingestellt, die einen größeren Aktionsradius aufweisen und gegenüber Auswirkungen des Vorhabens empfindlich sind, die außerhalb des FFH-Gebietes wirksam sind. Nach der Relevanzprüfung in Tabelle 15 im Anhang sind dies Fledermäuse.</p> <p>Das Fledermaus-Untersuchungsgebiet 01 und damit der dem FFH-Gebiet nächstgelegene Planfeststellungsabschnitt hat eine hohe Bedeutung für Fledermäuse (vgl. UVP-Bericht Kap. 5.1.3 Bewertung der Bestandssituation). Es wurden hier Großes Mausohr, Wasserfledermaus, beide Abendseglerarten, Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie die Rau-</p>	

Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet – Überblick	Merkmale und Wirkungen des Vorhabens bezogen auf das FFH-Gebiet	Ergebnis der FFH-Vorprüfung
	<p>hautfledermaus als baumbesiedelnde Arten nachgewiesen. Der Anteil baumbesiedelnder Arten ist hier sehr hoch.</p> <p>Es finden sich im südlichen Teil dieses Abschnittes in einem Abstand von etwa 2 km zum FFH-Gebiet DE-3813-331 innerhalb der Hangwälder zwei Teilbereiche mit alten Höhlenbäumen, die für baumbesiedelnde Fledermäuse potenziell relevant sind (östlich der Leitung zwischen den Maststandorten 82 und 84). Diese Höhlenbäume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Jagdhabitats beeinträchtigt, so dass auch für Fledermäuse mit einem großen Aktionsradius (z.B. Großes Mausohr 20 km) keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Die in der nebenstehenden Spalte aufgeführten prioritären und übrigen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sowie deren charakteristische Arten sind vorhabenbedingt nicht betroffen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden weder direkt noch indirekt Fließgewässer im FFH-Gebiet beeinträchtigt, so dass negative Auswirkungen auf Groppe und Bachneunauge auszuschließen sind.</p>	

**Fazit**

Für das FFH-Gebiet **DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“** können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Gebiet nicht erforderlich.

Durch bauzeitliche Auswirkungen und / oder anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebietes **DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“** nicht offensichtlich auszuschließen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Gebiet durchzuführen.

## 4 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

### 4.1 FFH-Gebiet DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald

In drei Bereichen quert bzw. berührt das Vorhaben das FFH-Gebiet 4017-301 Östlicher Teutoburger Wald:

- Die zurückzubauende 110/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) queren im Süden des Hesseltals den Rand des FFH-Gebietes (Bereich des NSG „Hesseler Berge“) (vgl. Abbildung 2)
- Die zurückzubauende 110/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) verlaufen im Süden des Hesseltals in einem Abstand von mindestens 220 m zum FFH-Gebiet (Bereich des NSG „Ravensberg – Barenberg“) (vgl. Abbildung 2).
- Zwischen der Siedlung Holland und dem Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zu Niedersachsen verlaufen die zurückzubauende 110/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310), das geplante Erdkabel und die geplante 110/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) östlich des FFH-Gebietes (Bereich NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“). Die Kabelübergabestation Klusebrink wird ca. 60 m östlich des FFH-Gebietes errichtet. (vgl. Abbildung 12)

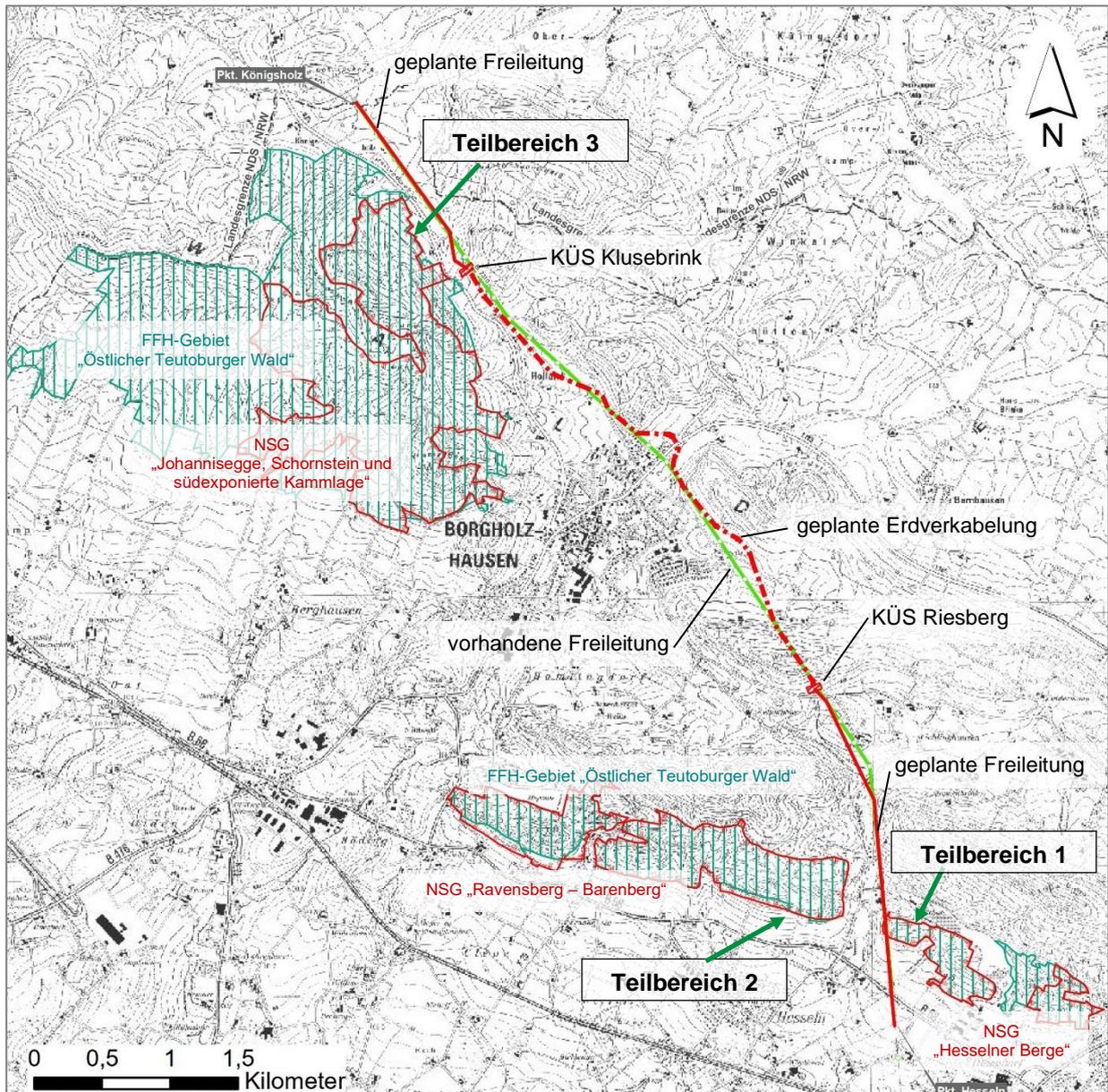
#### 4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

„Der markante Mittelgebirgszug des Teutoburger Waldes begrenzt die Westfälische Bucht nach Norden und Osten. Der östliche Teil umfasst im Wesentlichen den Oberkreidekalkzug von Borgholzhausen über Bielefeld und Oerlinghausen bis zum alten Postweg an der Gauseköte südlich Berlebeck. Es handelt sich um einen außerordentlich großen Laubwaldkomplex, der überwiegend von Waldmeister-Buchenwäldern eingenommen wird. Großflächigere Hainsimsen-Buchenwälder stocken im südlichen Teutoburger Wald, nördlich des Truppenübungsplatzes Senne, auf stärker übersandeten Kalkstandorten. Am Storckenberg nördlich Halle ist an einem südexponierten Steilhang ein Orchideen-Buchenwald ausgebildet. Die wärmeliebende Ausbildung des Waldmeister-Buchenwaldes, der Frühlings-Platterbsen-Buchenwald, ist wie auch großflächigere Kalkmagerrasen ebenfalls nordwestlich und südöstlich von Bielefeld zu finden. Lokal sind kleine Bach-Erlen-Eschenwälder eingestreut.“ (aus: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301> letzter Zugriff 08.04.2020)

Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ besteht aus mehreren Teilbereichen, die sich über eine Distanz von ca. 50 km – zum Teil mit größeren Abständen – von Dissen bis nach Detmold entlang des Teutoburger Waldes erstrecken. Drei dieser FFH-Teilbereiche liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes<sup>5</sup> (vgl. Abbildung 6).

---

<sup>5</sup> Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m zur geplanten Trassenachse und von 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden.



**Abbildung 6: Lage des Vorhabens und der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“**

#### 4.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Für die verschiedenen Teilflächen des FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ gibt es i.d.R. Schutzgebietsverordnungen. Im Wirkraum des Vorhabens sind dies neben dem Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ folgende in dem Landschaftsplan Osning festgesetzten Naturschutzgebiete:

- „Hesselner Berge“,
- „Ravensberg – Barenberg“ und
- „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“.

Im Landschaftsplan Osning sind die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten für jedes der drei Naturschutzgebiete benannt (Gliederungsnummer des Landschaftsplans 2.1.6a, 2.1.7 und 2.1.9) und die entsprechenden Schutz- und Erhaltungsziele für diese LRT und Arten aufgeführt (KREIS GÜTERSLOH 2008). Nur die folgenden drei Lebensraumtypen werden übereinstimmend in allen drei Schutzgebietsverordnungen benannt:

- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).

In Nordrhein-Westfalen sind im Zuge der Gebietsmeldung die Erhaltungsziele in die Gebietsbeschreibungen aufgenommen und gemäß Nr. 2.4.1 VV-Habitatschutz im Internet veröffentlicht worden (MKULNV 2016a).

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-4017-301 wurden 2019 zur Erfüllung von aktuellen Anforderungen der EU überarbeitet und sind unter LANUV (2019) veröffentlicht. Diese werden in Kap. 4.1.2.2 für die drei oben benannten Lebensraumtypen sowie für die drei Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Kammmolch wiedergegeben. Die weiteren in LANUV (2019) benannten Lebensraumtypen (LRT 4030, 6210, 6510, 9150, 9190 und 91E0) kommen in den drei Naturschutzgebieten und damit auch im Wirkraum (vgl. Kap.4.1.5) nicht vor und sind daher nicht weiter zu betrachten (LANUV 2020a).

Vorsorglich werden darüber hinaus im Kap. 4.1.2.1 die Schutz- und Erhaltungsziele für die drei Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Osning wiedergegeben (KREIS GÜTERSLOH 2008). Diese konnten jedoch noch nicht die zuletzt im Mai 2018 erfolgte Aktualisierung des Stand-Datenbogens und die seitdem geänderten Anforderungen der EU berücksichtigen.

#### **4.1.2.1 Schutz- und Erhaltungsziele für die drei Naturschutzgebiete im Landschaftsplan Osning (KREIS GÜTERSLOH 2008)**

Die Schutz- und Erhaltungsziele für die drei o.g. Naturschutzgebiete sind identisch und lauten:

##### **Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeisterbuchenwald sowie Schwarzspecht, Grauspecht und Rotmilan**

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen- Buchenwälder bzw. auf basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sowie die Erhaltung und Förderung von Höhlenbaumzentren für den Schwarzspecht und den Grauspecht.

### **Nicht touristisch erschlossene Höhlen**

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.).

### **Großes Mausohr und andere Fledermäuse**

Die Umsetzung erfolgt durch Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohr sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten.

Die weiteren Lebensraumtypen und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch geeignete Maßnahmen in einer guten Ausprägung zu erhalten. Insbesondere die Population des Uhu ist durch Schaffung und Freihalten von Brutnischen sowie Horstschutzzonen zu fördern.

#### **4.1.2.2 Aktualisierung der Erhaltungsziele nach LANUV (2019)**

Seit der Gebietsmeldung haben sich die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung weiterentwickelt, so dass eine fortlaufende Aktualisierung der Erhaltungsziele erforderlich ist.<sup>6</sup> Die letzte Aktualisierung erfolgte im August 2019 und wird nachfolgend wiedergegeben (LANUV 2019).

#### **Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.)
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW

zu erhalten.

---

<sup>6</sup> Siehe „Vorbemerkungen zur Aktualisierung der Erhaltungsziele und -maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten“ ([http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/web/babel/media/ehz\\_vorbemerkungen\\_191216.pdf](http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/web/babel/media/ehz_vorbemerkungen_191216.pdf), Zugriff 08.05.2020)

### **Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.

### **Waldmeister-Buchenwald (9130)**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,zu erhalten.

**Großes Mausohr (*Myotis Myotis*) (1324)**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

## a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)

- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete
- Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v.a. Rotbuchen)
- Erhaltung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland

## b) Gebäudequartiere

- Erhaltung von störungsfreien Gebäudequartieren

## c) Schwarm/Winterquartiere

- Erhaltung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren

**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) (1323)**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

## a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)

- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete
- Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern
- Erhaltung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland

## b) Schwarm/Winterquartiere

- Erhaltung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der größten Winterquartiere in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW

zu erhalten.

### Kammolch (*Triturus cristatus*) (1166)

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Wiederherstellung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Wiederherstellung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Wiederherstellung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Wiederherstellung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

#### 4.1.2.3 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die im Standard-Datenbogen<sup>7</sup> aufgeführten Lebensraumtypen für das gesamte FFH-Gebiet dargestellt. Zudem sind Angaben zu der Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet und zur Bewertung der Vorkommen gemäß Standard-Datenbogen (Datum der Aktualisierung: Mai 2018) aufgeführt.

**Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“**

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Fläche			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
4030	Trockene europäische Heiden	4,35	C			C	C			C	---
6210*	naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )	6,01	C			C	C			C	---
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	1,23	A			C	A			A	---

<sup>7</sup> <http://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/web/babel/media/sdb/s4017-301.pdf> (Zugriff 08.04.2020)

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Fläche			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0,005	A			C	B			B	---
9110	Hainsimsen-Buchenwald	525,20	A			C	B			B	---
<b>9130</b>	<b>Waldmeister-Buchenwald</b>	<b>2.341</b>	<b>A</b>			<b>C</b>	<b>B</b>			<b>B</b>	<b>X</b>
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	4,36	C			C	C			C	---
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	0,65	B			C	B			B	---
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	2,30	C			C	C			C	---

**Erläuterungen zu Tabelle 2:**

\* = prioritärer Lebensraumtyp

Repräsentativität (Naturraumtypische Ausprägung):

A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität, D = nicht signifikant für die Unterschutzstellung des Gebietes

Relative Fläche (N = im Naturraum, L = im Bundesland, D = in Deutschland):

C = bis zu 2% der Fläche des Lebensraumtyp befinden sich im FFH-Gebiet im Vergleich zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Naturraum / im Bundesland / in Deutschland

Erhaltungszustand:

A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Bemerkungen:

 --- = Lebensraumtyp kommt gemäß LANUV (2020a) nicht im Untersuchungsgebiet vor

**X = Lebensraumtyp kommt gemäß LANUV (2020a) im Untersuchungsgebiet vor**

Die in Tabelle 2 aufgeführten Lebensraumtypen geben einen Überblick über die Gesamtheit der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“. Das Untersuchungsgebiet umfasst nur einen äußerst kleinen Bereich dieses FFH-Gebietes. Nach den Angaben des LANUV (2020a) ist im Untersuchungsgebiet nur der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald vertreten.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind **charakteristische Arten** in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“<sup>8</sup> Für den im Wirkraum vertretenen, oben genannten Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald sind die charakteristischen Arten zu benennen. In dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

<sup>8</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 (A 20; 9 A 14.12), Rn. 54; Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 (A 33), Rn. 52; vgl. auch BMVBS 2008, 32

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV 2016b) werden im Anhang 1 für die Lebensraumtypen in Nordrhein-Westfalen Arten aufgeführt, die grundsätzlich als charakteristische Arten in Frage kommen (vgl. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten des FFH-Lebensraumtyps LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) nach MKULNV 2016b, Anhang I**

<p><b>Säugetiere:</b>                  Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),                  Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</p>
<p><b>Vögel:</b>                  Grauspecht (<i>Picus canus</i>),                  Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>),                  Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>),</p>
<p><b>Amphibien und Reptilien:</b>                  Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>
<p><b>Mollusken:</b>                  Braune Mulmnadel (<i>Acicula fusca</i>),                  Raue Schließmundschnecke (<i>Clausilia rugosa parvula</i>),                  Maskenschnecke (<i>Isognomostoma isognomostomos</i>),                  Ungenabelte Kristallschnecke (<i>Vitrea diaphna</i>)</p>
<p><b>Moose:</b>                  Rosettis Kalkklappenmoos (<i>Cololejeunea rossettiana</i>)</p>

In Kap. 4.1.5.5.1 wird dann geprüft, welche dieser charakteristischen Arten im Untersuchungsgebiet / Wirkraum relevant sind und weiter zu betrachten sind.

#### 4.1.2.4 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Schutz- und Erhaltungszielen sowie im Standard-Datenbogen (Datum der Aktualisierung: Mai 2018) genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gegeben.

**Tabelle 4: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“**

Art nach Anhang II der FFH-RL	Typ	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen			
			Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	c	2 i	C	B	B	C
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	c	6 – 10 i	D	-	-	-
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	w	7 i	C	B	C	C
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	p	P	C	C	C	C

**Erläuterungen zu Tabelle 4:**

Typ:

p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

Populationsgröße:

i = Einzeltiere, p = Paare, Ziffern = Anzahl, P = vorhanden

Population:

A = 100 %  $\geq$  p > 15 %, B = 15 %  $\geq$  p > 2 %, C = 2 %  $\geq$  p > 0 % D = nichtsignifikante Population

Erhaltung:

A = hervorragende Erhaltung, B = gute Erhaltung, C = durchschnittliche bis schlechte Erhaltung

Isolierung:

A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes

Gesamt = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebietes für den Erhalt der Art im Naturraum:

A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

#### 4.1.2.5 Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten

**Tabelle 5: Weitere Arten, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ aufgeführt sind**

Arten	Populationsgröße	Begründung	
		Anhang IV der FFH-Richtlinie	andere
<b>Pflanzenarten</b>			
Feld-Beifuß <i>Artemisia campestris</i>	P		A
Schwarze Platterbse <i>Lathyrus niger</i>	P		A
Violette Sommerwurz <i>Orobancha purpurea</i>	P		A
Elsbeere <i>Sorbus torminalis</i>	P		A
Einjähriger Ziest <i>Stachys annua</i>	P		A
<b>Tierarten</b>			
Siebenschläfer <i>Glis glis</i>	P		A
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	P	IV	A
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	P	IV	C
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	P	IV	C
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	P	IV	C
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	P	IV	C
Braunes Langohr <i>Plectotus auritus</i>	P	IV	C
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio discolor</i>	P	IV	C

#### Erläuterungen zu Tabelle 5:

Populationsgröße (Abundanzkategorien):

C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

Begründung:

A = nationale Rote Liste, C = internationale Übereinkommen, D = andere Gründe

### 4.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan für das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ liegt nach Auskunft des Regionalforstamtes Ostwestfalen-Lippe vom 07.04.2020 noch nicht vor.

Für das FFH-Gebiet wurde ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) aufgestellt (FORSTAMT BIELEFELD 2003). Das SOMAKO enthält naturschutzfachlich begründete Maßnahmenvorschläge für planungsrelevante FFH-Flächen mit einem Fortschreibungszeitraum von 12 Jahren. Es handelt sich um auf die Schutzziele des Gebietes abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands bzw. um den Erhaltungszustand von Flächen zu verbessern.

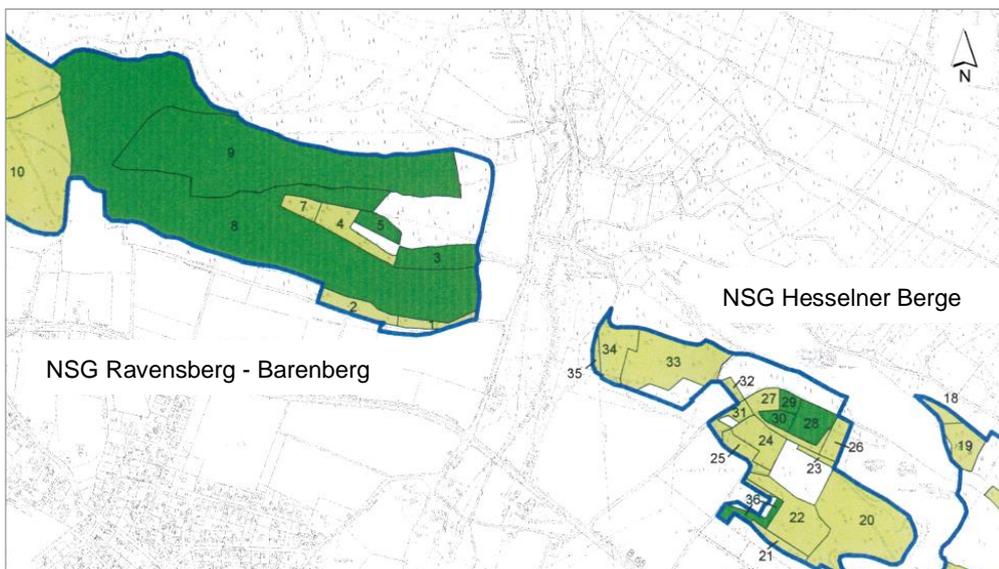
Die Maßnahmenplanung beinhaltet folgende Aspekte:

- Allgemeine Regeln für das FFH-Gebiet:
  - Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald
  - Verbot der Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen
  - Entfernung der Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen
  - Gebot, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallphase im Wald zu belassen
- Zusätzliche Anforderung für FFH-Lebensräume:
  - Verbot der Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte.
  - Verbot des Kahlhiebs
  - Verbot von Entwässerungs- oder anderer den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen
  - Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und der chemischen Behandlung von Holz
- Waldbauliche Maßnahmen  
Grundsatz der Erhaltung und Wiederherstellung von Buchenwäldern
- Baumartenwahl  
Bei der Wiederaufforstung einzelner Flächen sollten die Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft entsprechen. Ungeeignete Herkünfte sind nicht zu verwenden. Grundsätzlich ist auflaufende Naturverjüngung der Pflanzung vorzuziehen. In Mischwaldbeständen sollen bei forstlichen Eingriffen die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, hier Buche und Edellaubhölzer gefördert werden.
- Alt- und Totholz  
Erhalt von Alt- und Totholz bis zu ihrer Zerfallsphase im Hinblick auf die gemeldeten FFH-Arten Spechte und Fledermäuse.

Diese Maßnahmevorschläge werden bezogen auf Einzelbestände im SOMAKO konkretisiert. Die folgende Abbildung 7 zeigt die maßnahmenrelevanten Flächen SOMAKO im Bereich des NSG „Hesselner Berge“ und NSG „Ravensberg – Barenberg“. Es sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Fläche 3: Wiederaufforstung mit LRT-typischen Gehölzen

Flächen 8 u. 9: Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen, Erhalt von Altholzanteilen



**Abbildung 7: Aussagen des SOMAKO im Bereich des NSG „Hesselner Berge“ und NSG „Ravensberg – Barenberg“ (dunkelgrün: maßnahmenrelevante Flächen, hellgrün planungsrelevante Flächen), ohne Maßstab**

Die folgende Abbildung 8 zeigt die maßnahmenrelevanten Flächen SOMAKO im Bereich des NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“. Es sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Flächen 176, 215, 262: Erhalt von Altholzanteilen

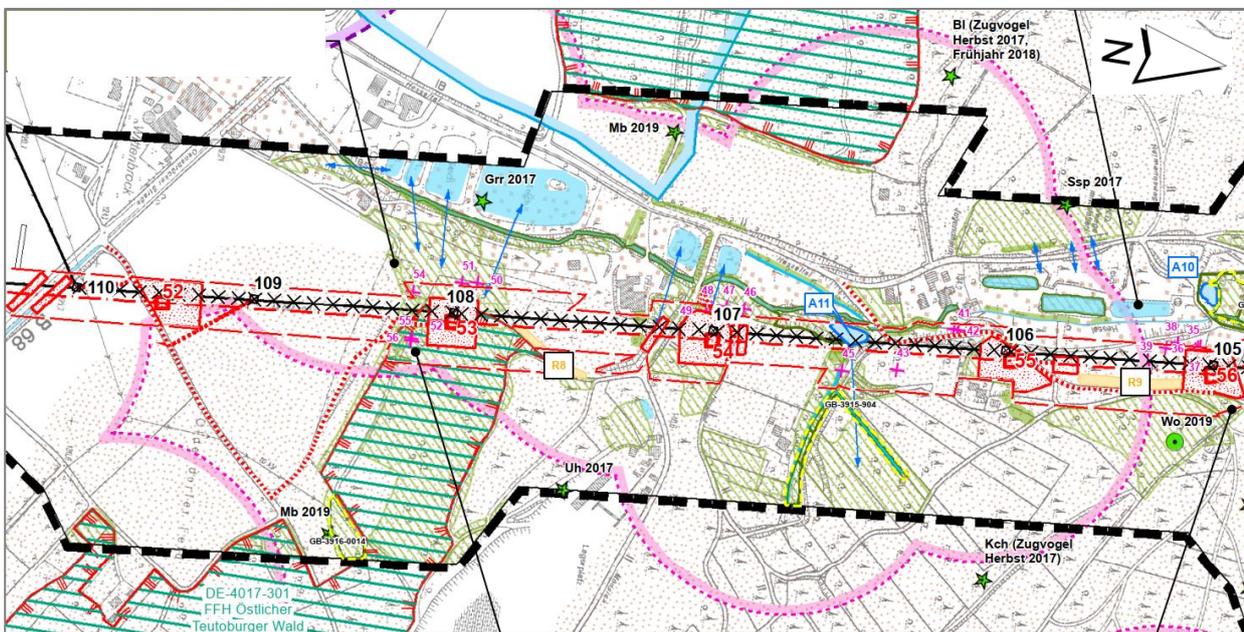


## 4.1.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum

### 4.1.5.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 26.03.2019 gem. § 15 Abs.1 und 3 UVPG über den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2019). Der Untersuchungsrahmen richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Vorschlag der von dem Büro Sweco erarbeiteten Scoping-Unterlage (SWECO GMBH 2019). Zu einzelnen Punkten hat die Bezirksregierung in ihrer Unterrichtung Hinweise und Ergänzungen gegeben.

Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ besteht aus mehreren Teilbereichen, die sich über eine Distanz von ca. 50 km – zum Teil mit größeren Abständen – von Dissen bis nach Detmold entlang des Teutoburger Waldes erstrecken. Drei dieser FFH-Teilbereiche liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes (Abbildung 9, Abbildung 10). Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m zur geplanten Trassenachse und von 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete erfasst werden.



**Abbildung 9: Darstellung des Untersuchungsgebietes (Teilbereiche 1 und 2) im detailliert untersuchten Bereich im Süden des Planfeststellungsabschnittes (Ausschnitt aus Konfliktkarte, Anlage 10 des UVP-Berichtes, weitere Darstellungen s. Legende dort), ohne Maßstab**



Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermausarten sowie Fledermauslebensräume mit hoher Bedeutung kommen in dem im Untersuchungsraum gelegenen Teil des FFH-Gebietes in der Umgebung des Bestandsmastes 108 vor. In diesem Trassenabschnitt (Fledermaus-Untersuchungsabschnitt 06) ließen sich 2017 zwar keine Anhang II-Fledermausarten nachweisen (nur beide Abendseglerarten sowie Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus, Wasserfledermaus). Potenziell kann das Vorkommen der im Standard-Datenbogen genannten in Anhang II der FFH-RL gelisteten baumbewohnenden Fledermausarten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus) aber hier nicht ausgeschlossen werden. Die potenziellen Quartierbäume befinden sich im Schutzstreifen der neuen Leitung.

#### Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten

Über den Teichen wurden Wasserfledermäuse als weitere Tierart des Standard-Datenbogens erfasst.

Auch einzelne Vorkommen der Zauneidechse können für das Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Datenabfrage beim LANUV im Jahr 2020 ergab für den Bereich des relevanten Messtischblatt-Quadranten (3815-4, 3816-3, 3915-2, 3916-1) keine Vorkommen dieser streng geschützten und in Nordrhein-Westfalen stark gefährdeten Art (LANUV 2020b). Die vorliegende Erfassung der wenigen für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume im Bereich der Leitungsschneise (Sandheide-Fragmente, magere Säume acidophiler Arten) und außerhalb des Trassennahbereiches gelegener basiphiler Säume und Kalktrockenrasen am „Sundern“ lieferte ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. (vgl. Kap.5.5 des UVP-Berichtes)

Es wurden keine der genannten weiteren Pflanzenarten (vgl. Tabelle 5) festgestellt.

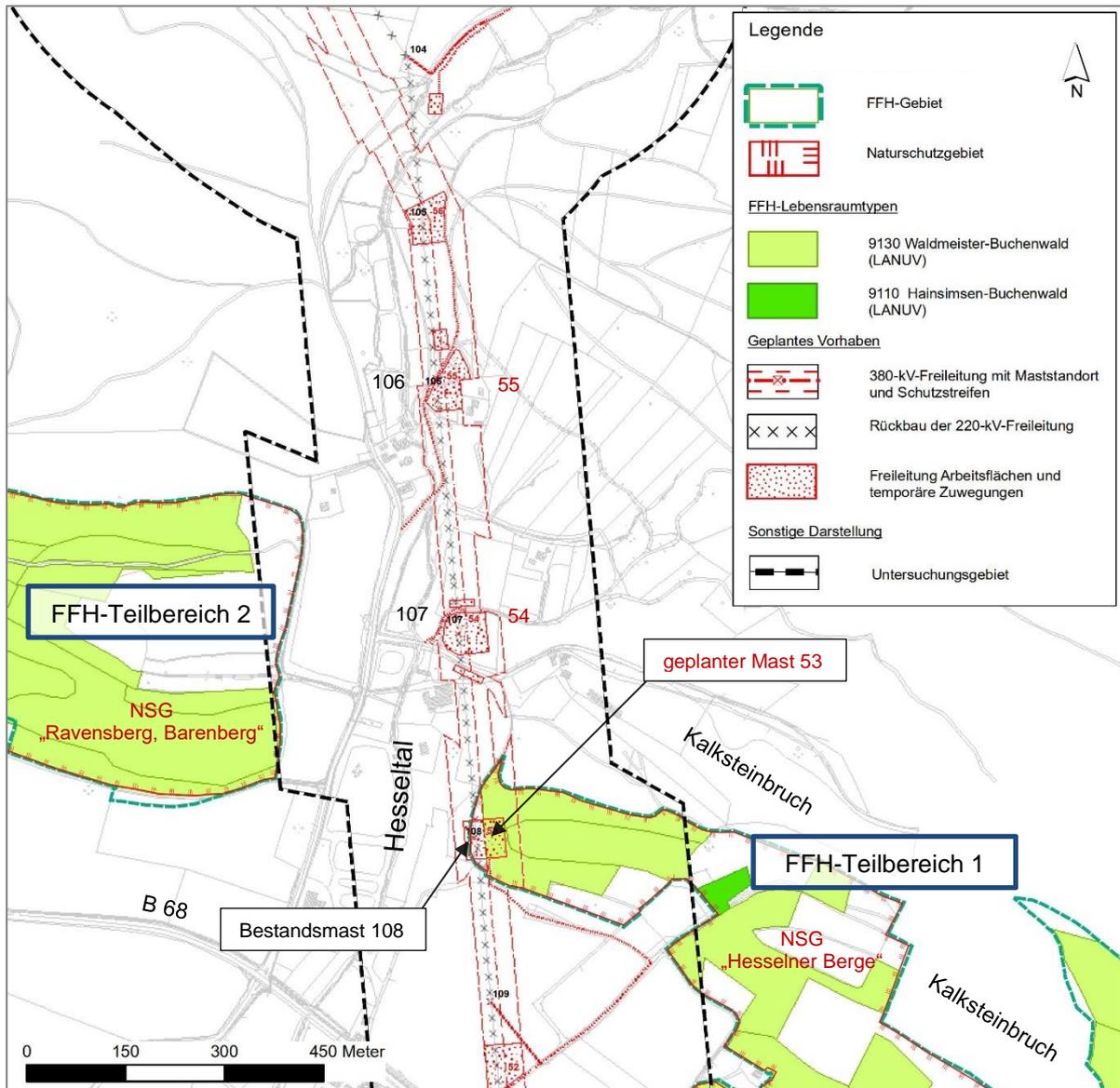


Abbildung 11: Lebensraumtypen im Teilbereich 1 (NSG „Hessener Berge“) und Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“) gemäß LANUV (2020a)

#### **4.1.5.2.2 Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)**

##### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet selbst bzw. der Lebensraumtyp 9130 ist in diesem Bereich nicht von einer bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. Maßnahmen zum Rückbau von Leitungen zwischen Bestandsmast 107 und 109 erfolgen auf der östlichen Seite des Hesseltals in einem Abstand von mindestens 200 m zu diesem Teilbereich des FFH-Gebietes. Die vorhandenen Maste 106 bis 108 werden zurückgebaut und nur wenige Meter östlich jeweils durch die neuen Maste 55 bis 53 ersetzt. Der Schutzstreifen der neuen Leitung rückt im Bereich der neuen Maste 53/54 um etwa 20 m näher an den Teilbereich des FFH-Gebietes heran. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten haben einen Mindestabstand von 150 m zum FFH-Gebiet. (vgl. Abbildung 11)

##### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Kartierungen (vgl. Kap. 5 des UVP-Berichtes) wurden in diesem Teilbereich keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 4), die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes aufgeführt sind, erfasst.

Eine Erfassung von Molcharten u.a. im Untersuchungsgewässer A10 (in der Nähe von Bestandsmast 105) wurde ab Ende April 2017 durch dichte Wasserlinsendecken stark erschwert. Vorkommen des Kammmolches sind daher nicht auszuschließen. (vgl. Kap.5.4 des UVP-Berichtes)

Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermausarten sowie Fledermauslebensräume mit hoher Bedeutung kommen in dem im Untersuchungsraum gelegenen Teils des FFH-Gebietes in der Umgebung der Bestandsmastes 105 - 108 vor. In diesem Trassenabschnitt (Fledermaus-Untersuchungsabschnitt 06) ließen sich 2017 zwar keine Anhang II-Fledermausarten nachweisen (nur beide Abendseglerarten sowie Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus, Wasserfledermaus). Potenziell kann das Vorkommen der im Standard-Datenbogen genannten in Anhang II der FFH-RL gelisteten baumbewohnenden Fledermausarten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus) aber hier nicht ausgeschlossen werden. Die potenziellen Quartierbäume befinden sich z.T. im Schutzstreifen der neuen Leitung.

##### Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten

Über den Teichen wurden Wasserfledermäuse als weitere Tierart des Standard-Datenbogens erfasst.

Auch einzelne Vorkommen der Zauneidechse können für das Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Datenabfrage beim LANUV im Jahr 2020 ergab für den Bereich des relevanten Messtischblatt-Quadranten (3815-4, 3816-3, 3915-2, 3916-1) keine Vorkommen dieser streng geschützten und in Nordrhein-Westfalen stark gefährdeten Art (LANUV 2020b). Die vorliegende Erfassung der wenigen für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume im Bereich der Leitungsschneise (Sandheide-Fragmente, magere Säume acidophiler Arten) und außerhalb des Trassennahbereiches gelegener basiphiler Säume und Kalktrockenrasen am „Sundern“ lieferte ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. (vgl. Kap.5.5 des UVP-Berichtes)

Es wurden keine der genannten weiteren Pflanzenarten (vgl. Tabelle 5) festgestellt.

#### **4.1.5.2.3 Teilbereich 3 (NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)**

##### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet selbst bzw. der Lebensraumtyp 9130 ist in diesem Bereich nicht von einer bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. Südlich der Kabelübergabestation (KÜS) Klusebrink wird die bestehende Freileitung (ab Mast Nr. 84) zurückgebaut und durch einen Erdkabelabschnitt ersetzt (vgl. Abbildung 6). Der Arbeitsbereich und Schutzstreifen dieses Erdkabelabschnittes haben hier einen Abstand von mindestens 200 m zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet. Die Arbeitsflächen für die KÜS grenzen – nur durch die Wellingholzhauser Straße getrennt – unmittelbar östlich an das FFH-Gebiet an. Die Kabelübergabestation selbst beginnt ca. 60 m östlich des FFH-Gebietes. Nördlich der KÜS wird die bestehende Freileitung durch die neue 110/380kV-Freileitung ersetzt, die etwa 20 m nach Osten versetzt verläuft. Der geplante Mast Nr. 59 rückt um ca. 60 m näher an das FFH-Gebiet heran und hat zu diesem einen Abstand von ca. 100 m. (vgl. Abbildung 12)

##### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

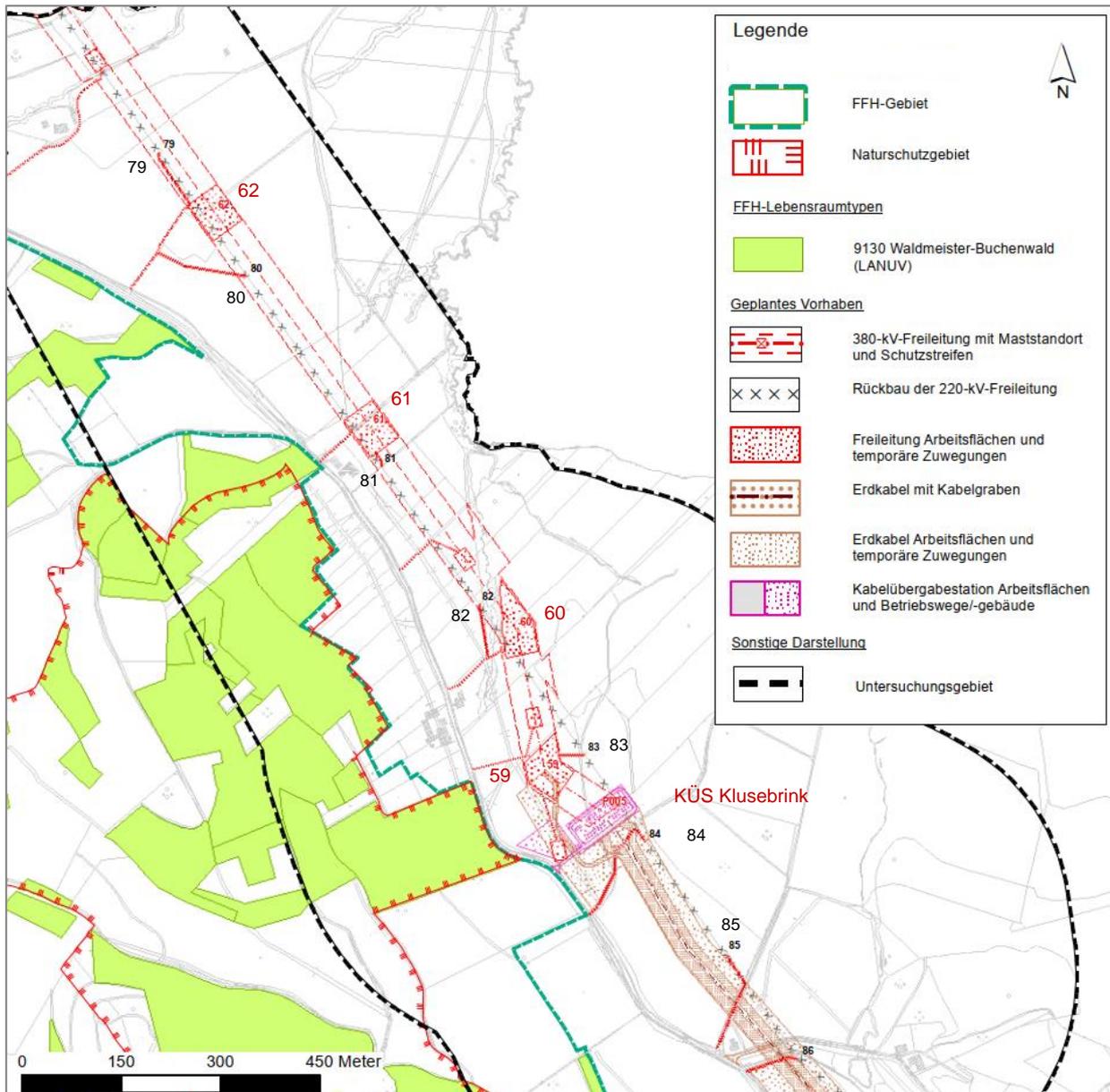
Im Rahmen der Kartierungen (vgl. Kap. 5.1 des UVP-Berichtes) wurde in diesem Teilbereich nur das Große Mausohr als in den Erhaltungszielen aufgeführte Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 4) festgestellt. Potenziell kann neben dem Großen Mausohr das Vorkommen der im Standard-Datenbogen genannten in Anhang II der FFH-RL gelisteten baumbewohnenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus) aber hier nicht ausgeschlossen werden.

Eine Erfassung von Molcharten u.a. im Untersuchungsgewässer A12 (in der Nähe von Bestandsmast 82) wurde ab Ende April 2017 durch dichte Wasserlinsendecken stark erschwert. Vorkommen des Kammmolches sind daher nicht auszuschließen. (vgl. Kap.5.4 des UVP-Berichtes)

##### Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Fledermaus-Untersuchungsabschnitt 01 wurden Wasserfledermäuse als weitere Tierart des Standard-Datenbogens erfasst (zur Abgrenzung der Untersuchungsabschnitte vgl. Abbildung 16 im Anhang und zur Lage der Fledermausnachweise vgl. Anlage 02 des UVP-Berichtes).

Auch einzelne Vorkommen der Zauneidechse können für das Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Datenabfrage beim LANUV im Jahr 2020 ergab für den Bereich des relevanten Messtischblatt-Quadranten (3815-4, 3816-3, 3915-2, 3916-1) keine Vorkommen dieser streng geschützten und in Nordrhein-Westfalen stark gefährdeten Art (LANUV 2020b). Die vorliegende Erfassung der wenigen für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume im Bereich der Leitungsschneise (Sandheide-Fragmente, magere Säume acidophiler Arten) und außerhalb des Trassennahbereiches gelegener basiphiler Säume und Kalktrockenrasen am „Sundern“ lieferte ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. (vgl. Kap.5.5 des UVP-Berichtes) Diese potenziell geeigneten Lebensräume liegen aber nicht im Umfeld des Teilbereiches 3 (NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“).



**Abbildung 12: Lebensraumtypen Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexpionierte Kammlage“) gemäß LANUV (2020a)**

#### 4.1.5.3 Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten, der Fledermäuse (inkl. potentieller Höhlenbäume), Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind dem UVP-Bericht Kap. 5 zu entnehmen.

#### **4.1.5.4 Datenlücken**

Die vorliegenden Daten sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Lebensraumanprüche der oben aufgeführten Tierarten ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

#### **4.1.5.5 Ausschluss von Lebensräumen und Arten im Untersuchungsgebiet / Wirkraum**

##### **4.1.5.5.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie und charakteristische Arten**

Im detailliert untersuchten Bereich ist nur der folgende Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie vertreten, der in den Erhaltungszielen genannt ist:

- FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Im Weiteren wird somit nur der Lebensraumtyp 9130 betrachtet.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können nicht alle in Tabelle 3 bereits genannten charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein. Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.<sup>9</sup>

Nach MKULNV (2016b) sind auf der Objektebene im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nur diejenigen Arten als charakteristische Arten zu betrachten, die

- eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den konkreten projektspezifischen Wirkungen aufweisen und
- innerhalb des FFH-Gebietes oder innerhalb des im FFH-Gebiet liegenden Wirkraumes der plan-/projektbedingten Beeinträchtigungen vorkommen beziehungsweise nachgewiesen worden sind und einen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb des Lebensraumtyps im Gebiet haben.

---

<sup>9</sup> BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, 9 A 17/11, Juris Rn. 52.

**Tabelle 6: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet auf Typebene / Wirkraum und Relevanzprüfung**

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach MKULNV 2016b, Anhang I	Relevanz
<b>Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald</b>	
<p><b>Säugetiere:</b> Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</p>	<p>Beide Fledermausarten werden als Anhang II-Arten bereits im Kap. 4.1.5.5.2 behandelt.</p>
<p><b>Vögel:</b> Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>),</p>	<p>Alle drei genannten Vogelarten weisen grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit u.a. gegenüber Überbauung/ Versiegelung (z.B. Verlust von Quartierbäumen) und direkter Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen auf. Diese Wirkfaktoren sind nicht auszuschließen, da – wenn auch kleinflächig – eine direkte Flächeninanspruchnahme des LRT erfolgt.</p> <p>Die Abgrenzung der im Folgenden benannten Brutvogel-Untersuchungsräume ist Abbildung 15 im Anhang zu entnehmen. Die Revierzentren der festgestellten Brutvogelarten sind in Anlage 03 des UVP-Berichtes dargestellt.</p> <p>Das Revier eines Schwarzspechtes erstreckt sich in den Brutvogel-Untersuchungsraum 06. Eine Brutzeitbeobachtung wurde in 06b „Osnabrücker Osnig – Hesselner Berge“ gemacht. Unmittelbar östlich an den Untersuchungsraum 01b angrenzend wurde im Bereich des Neuenkirchener Berges ein Brutvorkommen des Schwarzspechtes nachgewiesen. Grauspecht und Raufußkauz wurden in den aktuellen Kartierungen nicht nachgewiesen, es liegen für diese Arten auch keine ernst zu nehmenden Hinweise i.S. von MKULNV (2016b) vor.</p> <p>Grauspecht und Raufußkauz werden <u>nicht</u> in die weitere Betrachtung eingestellt. Der Schwarzspecht wird in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p><b>Amphibien und Reptilien:</b> Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>	<p>Der Feuersalamander weist grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit u.a. gegenüber Überbauung/ Versiegelung und gegenüber Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse auf.</p> <p>Nächtliche Begehungen der Hessel und mehrerer naturnaher innerhalb von Wäldern gelegener Fließgewässer zum Nachweis des potenziell im Gebiet vorkommenden Feuersalamanders verliefen ergebnislos. Auch eine Bekeschung ausgewählter Fließstrecken nach Vorkommen von Larven der Art lieferte keine Artnachweise. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (kühle Quellbäche und feuchter Laubmischwald) dennoch als wahrscheinlich beurteilt.</p> <p>Der Feuersalamander wird deshalb vorsorglich in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach MKULNV 2016b, Anhang I	Relevanz
<p><b>Mollusken:</b>            Braune Mulmnadel (<i>Acricula fusca</i>),            Raue Schließmundschnecke (<i>Clausilia rugosa parvula</i>),            Maskenschnecke (<i>Isognomostoma isognomostomos</i>),            Ungenabelte Kristallschnecke (<i>Vitrea diaphna</i>)</p>	<p>Die vier genannten Mollusken weisen grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit u.a. gegenüber Überbauung/ Versiegelung und direkter Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen auf.</p> <p>Mollusken waren im Rahmen der Bestandserfassung nicht gesondert zu erfassen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2019), da durch diese zusätzlichen Erhebungen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn für die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erwarten war. Nach LANUV (2019) sind in dem FFH-Gebiet aktuell keine Vorkommen dieser charakteristischen Arten bekannt.</p> <p>Die vier Molluskenarten werden <u>nicht</u> in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p><b>Moose:</b>            Rosettis Kalklappenmoos (<i>Cololejeunea rossettiana</i>)</p>	<p>Die genannte Moosart weist grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung/ Versiegelung und direkter Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen auf.</p> <p>Moose waren im Rahmen der Bestandserfassung nicht gesondert zu erfassen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2019), da durch diese zusätzlichen Erhebungen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn für die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erwarten war. Es liegen für diese Art für das zu betrachtende FFH-Gebiet auch keine ernst zu nehmenden Hinweise i.S. von MKULNV (2016b) vor (<a href="http://www.moose-deutschland.de/organismen/cololejeunea-rossettiana-cmasal-schiffn-1">http://www.moose-deutschland.de/organismen/cololejeunea-rossettiana-cmasal-schiffn-1</a>, Zugriff 20.04.2020).</p> <p>Rosettis Kalklappenmoos wird <u>nicht</u> in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

In den drei hier relevanten Naturschutzgebiets-Satzungen werden Schutz- und Erhaltungsziele für Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Uhu benannt (KREIS GÜTERSLOH 2008 und Kap. 4.1.2.1), die nicht (mehr) in den aktuelleren Erhaltungszielen des LANUV (2019b) aufgeführt sind (vgl. Kap. 4.1.2.2). Schwarzspecht und Grauspecht wurden bereits oben in Tabelle 6 bei den charakteristischen Arten berücksichtigt. Vorsorglich werden im Folgenden auch Rotmilan und Uhu betrachtet.

Der Rotmilan wurde in den Untersuchungsjahren 2017-2019 nur einmal als Nahrungsgast östlich der Siedlung Holland festgestellt (vgl. Anlage 03 im UVP-Bericht). Sein Brutraum ist nicht betroffen. Der Rotmilan wird nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte der Uhu zweimal als Nahrungsgast im Hesseltal (vgl. Anlage 03 im UVP-Bericht) nachgewiesen werden. Untersuchungen der Biostation Gütersloh-Bielefeld im Jahr 2015 haben gezeigt, dass fünf bis sechs Brutplätze des Uhus in einem Abstand von 3 km oder weniger zum gesamten Untersuchungsgebiet liegen. Der Jagdradius der äußerst ortstreuen Art liegt i.d.R. unter 3 km, so dass damit zu rechnen ist, dass Jagdflüge von maximal sechs Uhu-Brutpaaren (Stand: 2015) bis an die Trasse heranreichen können. Da Bruträume des Uhus nicht betroffen sind, wird der Uhu nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.

In die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 4.1.6) werden die folgenden charakteristischen Arten einbezogen:

- Schwarzspecht und Feuersalamander (Auflistung der Arten s. Tabelle 6)

#### **4.1.5.5.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten**

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standard-Datenbogen benannt sind, sind Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Kammmolch (vgl. Tabelle 4).

Die Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus wurden in den aktuellen Kartierungen nicht nachgewiesen, es liegen für diese Arten auch keine ernst zu nehmenden Hinweise vor. Die Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt. Das Große Mausohr ist im Norden des Planfeststellungsabschnittes erfasst worden und wird in die weitere Betrachtung eingestellt.

Der Kammmolch wurde nicht nachgewiesen. Da sein Vorkommen jedoch nicht auszuschließen ist, wird der Kammmolch vorsorglich in die Betrachtung eingestellt.

Als weitere Tierarten, die im Standard-Datenbogen genannt sind und im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, werden Wasserfledermäuse in die weitere Betrachtung eingestellt. Nicht nachgewiesen wurden Kleine und Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Braunes Langohr.

Ebenfalls nicht nachgewiesen wurden Siebenschläfer und Zauneidechse. Da ihr Vorkommen jedoch nicht auszuschließen ist, werden sie vorsorglich in die Betrachtung eingestellt.

Als weitere Arten sind die Pflanzenarten Feld-Beifuß, Schwarze Platterbse, Violette Sommerwurz, Elsbeere und Einjähriger Ziest genannt (vgl. Tabelle 5). Diese Arten wurden bei der Bestandserfassung nicht nachgewiesen. Vorhabenbedingt werden Standorte der genannten Arten nicht in Anspruch genommen. Vorhabenbedingte Wirkungen auf diese Arten können ausgeschlossen werden.

#### **4.1.5.5.3 Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen**

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

#### **4.1.6 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes**

##### **4.1.6.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

In die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist, wie oben beschrieben, der FFH-Lebensraumtyp (LRT)

- 9130 Waldmeister-Buchenwald

einzustellen. Weitere LRT sind nicht vorhanden bzw. stehen nicht im Einflussbereich der vorhabenbedingten Wirkungen.

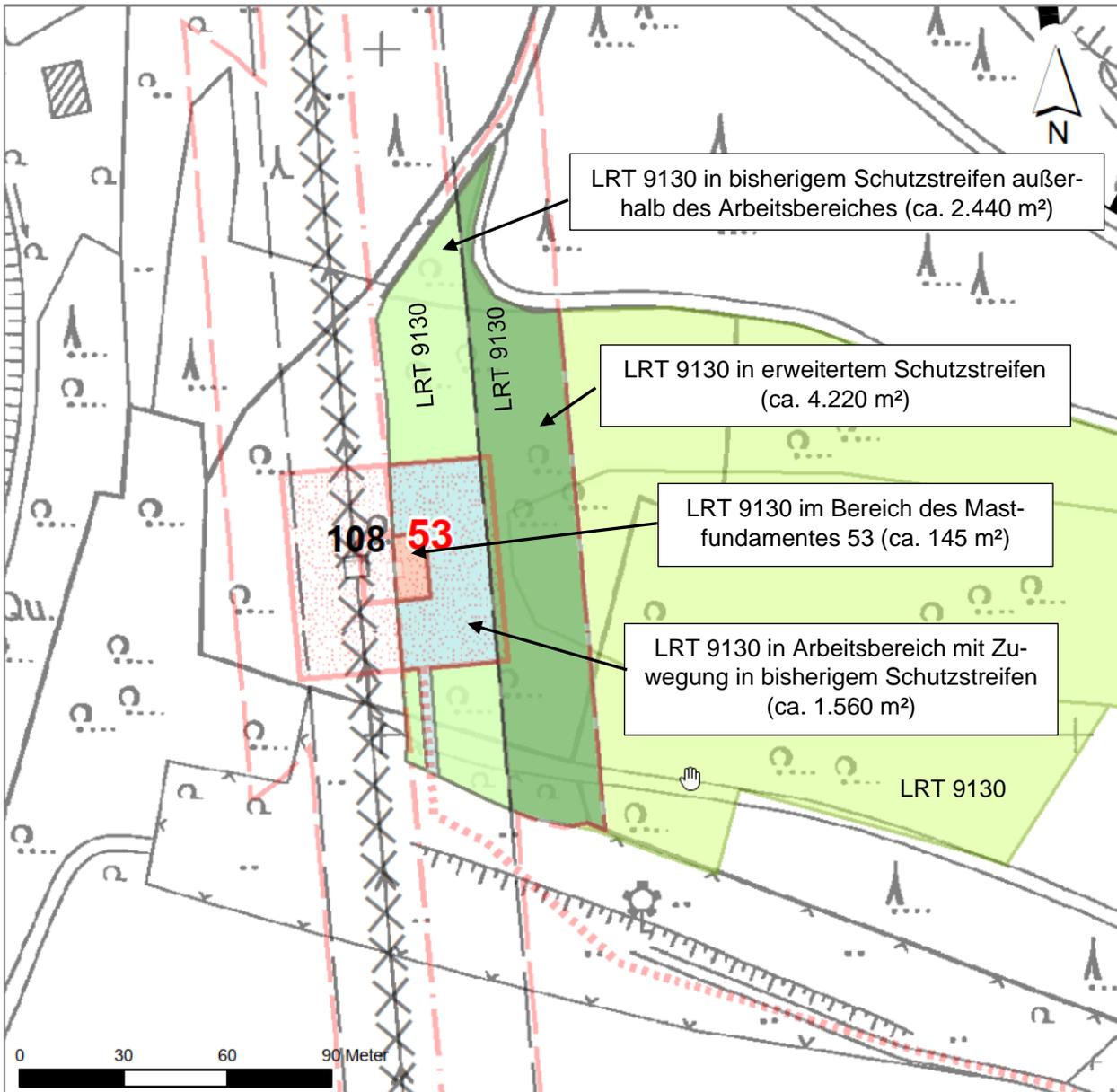
Als charakteristische Arten sind Schwarzspecht und Feuersalamander zu betrachten (vgl. Kap.4.1.5.5.1).

Die nachfolgende Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie erfolgt getrennt für die drei Teilbereiche:

- Teilbereich 1 (NSG „Hessener Berge“)
- Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)
- Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)

##### **4.1.6.1.1 Teilbereich 1 (NSG „Hessener Berge“)**

Die zurückzubauende 110/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) queren in diesem Teilbereich das FFH-Gebiet. Der zurückzubauende Mast 108 und der unmittelbar östlich davon neu zu errichtende Mast 53 befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes. Dabei beanspruchen die östliche Hälfte des Neubaumastes 53 und seine östliche Arbeitsfläche mit Zufahrt von Süden 4.300 m<sup>2</sup> Flächen des LRT 9130, die jedoch auch bereits heute in dem Schutzstreifen der vorhandenen 110/220-kV Freileitung liegen. Durch den um 25 m verbreiterten Schutzstreifen werden weitere 4.100 m<sup>2</sup> des LRT 9130 beansprucht. Die Baustellenzufahrt zum Mast 53 verläuft über eine Länge von ca. 200 m und in einem Abstand von ca. 25 m parallel zur südlichen Grenze des FFH-Gebietes. Der Bestandsmast 107 und der geplante Mast 54 befinden sich in ca. 200 m Entfernung zum südlich gelegenen FFH-Gebiet. Die Baustelleneinrichtungsflächen halten bei diesen Masten einen Mindestabstand von 110 m zum FFH-Gebiet und zum LRT 9130 ein. (vgl. Abbildung 11 und Abbildung 13)



**Abbildung 13: Inanspruchnahme des LRT 9130 am Neubaumast 53**

Der LRT 9130 ist in dem oben beschriebenen Umfang durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den LRT 9130 relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

**Tabelle 7: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 9130 Waldmeister-Buchenwald – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung (Teilbereich 1)**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung, Neubau der geplanten 110/380-kV-Leitung, im Umfeld und im Bereich des FFH-Gebietes		
Vorübergehender Verlust des LRT 9130 im Umfeld des Neubaumastes 53	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens, ca. 1.560 m<sup>2</sup></li> </ul>	<p>Durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme des LRT 9130 von Flächen im bisherigen Schutzstreifen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes gefährden. Der LRT bleibt mit kurzzeitiger Unterbrechung in der Bauphase insgesamt als Waldlebensraum erhalten. Im bisherigen Schutzstreifen können sich wieder waldrandartige, niedrige und junge Gehölzbestände des LRT 9130 etablieren.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>aufgrund der geringfügigen und zeitlich begrenzten bauzeitlichen Veränderungen eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen</i></li> </ul>
Dauerhafter Verlust des LRT 9130 im Bereich der Fundamente des Neubaumastes 53	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Fundament Mast 53), ca. 145 m<sup>2</sup></li> </ul>	<p>Durch den kleinflächigen Flächenverlust des LRT 9130 erfolgt eine Veränderung unterhalb der Bagatellschwelle<sup>10</sup> nach LAMBRECHT, H. &amp; TRAUTNER, J. (2007), die die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte“ ist</p>

<sup>10</sup> Der vorliegende Flächenverlust von 145 m<sup>2</sup> kann nach LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) im vorliegenden Einzelfall als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden, weil a) diese Fläche auch unter Berücksichtigung seiner Lebensraumfunktion für charakteristische Arten keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten besitzt, weil b) der Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ von 2.500 m<sup>2</sup> für den LRT 9130 deutlich unterschritten wird (Stufe III anwendbar, da ein relativer Anteil von 0,1 % am Gebietsbestand nicht überschritten wird. (Dies ist mit einem Gebietsbestand von 2.341 ha gewährleistet.) und weil c) auch der ergänzende Orientierungswert „quantitativer-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium) auch bei Bezug auf das Teilgebiet NSG „Hessener Berge“ deutlich unterschritten wird (0,08 %). Im NSG „Hessener Berge“ ist der LRT mit einer Fläche von ca. 21,3 ha vertreten. Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die o.g. Orientierungswerte nicht überschritten (vgl. Kap.4.1.7).

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
		- aufgrund der geringfügigen Veränderungen eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen
Mögliche Auswirkungen auf den LRT 9130 durch Überspannung und Lage im Schutzstreifen der geplanten 110/380-kV-Leitung	- Dauerhafte Veränderung des LRT 9130 durch Beschränkung der Aufwuchshöhe der Gehölze, die innerhalb des Schutzstreifens liegen (ca. 4.220 m <sup>2</sup> außerhalb des bisherigen Schutzstreifens)	Durch die Beschränkung der Aufwuchshöhe der Gehölze des LRT 9130, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, erfolgt keine Veränderung, die die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes gefährdet. Der LRT bleibt insgesamt als Waldlebensraum erhalten. Im erweiterten Schutzstreifen können sich waldrandartige, niedrige und junge Gehölzbestände des LRT 9130 etablieren. Für das Erhaltungsziel „Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte“ ist - aufgrund der Etablierung eines waldrandartigen Gehölzbestandes eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 6) werden die folgenden charakteristischen Arten im Zusammenhang mit dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald betrachtet:

- Schwarzspecht
- Feuersalamander

Das Revier eines Schwarzspechtes erstreckt sich am westlichen Rand in den Untersuchungsraum 06 (vgl. Abbildung 15 im Anhang und Anlage 03 des UVP-Berichtes). Ein weiterer Schwarzspecht wurde als Brutzeitbeobachtung im Untersuchungsraum 06b am Nordrand des Hesseltals erfasst (vgl. Abbildung 15 im Anhang und Anlage 03 des UVP-Berichtes). Der Schwarzspecht hat nach BERNOTAT ET AL. 2018 eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von lediglich 60 m. Der Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die Lebensraumqualität des LRT für den Schwarzspecht wird durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht eingeschränkt. Gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt der Schwarzspecht ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen (BERNOTAT ET AL 2016). Der Schwarzspecht ist empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Bezogen auf den LRT ist festzustellen, dass im Umfeld des LRT bereits jetzt mit der 110/220-kV-Bestandsleitung eine vorbelastete Lage gegeben ist. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft ungefähr auf der Trasse der zurückzubauenden Bestandsleitung und überquert den LRT im NSG „Hessener Berge“ randlich auf einer Länge von ca. 200 m. Insgesamt ist festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des großen Abstandes zum vermuteten Revierzentrum keine wesentlichen Zerschneidungswirkungen oder Lebensraumveränderungen für den Schwarzspecht ergeben.

Nächtliche Begehungen der Hessel und mehrerer naturnaher innerhalb von Wäldern gelegener Fließgewässer zum Nachweis des potenziell im Gebiet vorkommenden Feuersalamanders verliefen ergebnislos. Auch eine Bekeschung ausgewählter Fließstrecken nach Vorkommen von Larven der Art lieferte keine Artnachweise. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (kühle Quellbäche und feuchter Laubmischwald) dennoch als wahrscheinlich beurteilt. Es

erfolgt jedoch nur eine sehr geringe randliche Flächeninanspruchnahme des LRT innerhalb des FFH-Gebietes, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Feuersalamander zu erwarten sind.

#### **4.1.6.1.2 Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)**

Flächen des LRT 9130 befinden sich in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes abgesehen von einem wenige Meter breiten Streifen nahezu ausschließlich außerhalb (westlich) des Untersuchungsgebietes (vgl. Abbildung 11).

Der LRT ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Maßnahmen zum Rückbau von Leitungen zwischen Bestandsmast 107 und 109 erfolgen auf der östlichen Seite des Hesseltals in einem Abstand von mindestens 250 m zum LRT 9130 in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes. Die vorhandenen Maste 106 bis 108 werden zurückgebaut und nur wenige Meter östlich jeweils durch die neuen Maste 55 bis 53 ersetzt. Der Schutzstreifen der neuen Leitung rückt im Bereich der neuen Maste 53/54 um etwa 20 m näher an den LRT in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes heran. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten haben einen Mindestabstand von knapp 300 m zum LRT.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens und seiner Lage auf der gegenüberliegenden Talseite sind insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp 9130 in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes auszuschließen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 6) werden die folgenden charakteristischen Arten im Zusammenhang mit dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald betrachtet:

- Schwarzspecht
- Feuersalamander

Das Revier eines Schwarzspechtes erstreckt sich am westlichen Rand in den Untersuchungsraum 06. Ein weiterer Schwarzspecht wurde als Brutzeitbeobachtung im Untersuchungsraum 06b am Nordrand des Hesseltals erfasst. Der Schwarzspecht hat nach BERNOTAT ET AL. 2018 eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von lediglich 60 m. Der Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die Lebensraumqualität des LRT für den Schwarzspecht wird durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht eingeschränkt. Gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt der Schwarzspecht ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen (BERNOTAT ET AL 2016). Der Schwarzspecht ist empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Bezogen auf den LRT ist festzustellen, dass im Umfeld des LRT bereits jetzt mit der 110/220-kV-Bestandsleitung eine vorbelastete Lage gegeben ist. Die geplante 110-/380-kV-Leitung verläuft ungefähr auf der Trasse der zurückzubauenden Bestandsleitung und außerhalb des LRT im NSG „Ravensberg, Barenberg“. Insgesamt ist festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des großen Abstandes zum vermuteten Revierzentrum keine wesentlichen Zerschneidungswirkungen oder Lebensraumveränderungen für den Schwarzspecht ergeben.

Nächtliche Begehungen der Hessel und mehrerer naturnaher innerhalb von Wäldern gelegener Fließgewässer zum Nachweis des potenziell im Gebiet vorkommenden Feuersalamanders verliefen ergebnislos. Auch eine Bekeschung ausgewählter Fließstrecken nach Vorkommen von Larven der Art lieferte keine Artnachweise. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (kühle Quellbäche und feuchter Laubmischwald) dennoch als wahrscheinlich beurteilt. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT innerhalb des FFH-Gebietes, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Feuersalamander zu erwarten sind.

#### 4.1.6.1.3 Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)

Dieser Teilbereich des FFH-Gebietes befindet sich ebenso wie die Flächen des LRT 9130 westlich der Wellingholzhauser Straße K 25 (vgl. Abbildung 12).

Der LRT ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Südlich der KÜS wird die bestehende Freileitung (ab Mast Nr. 84) zurückgebaut und durch einen Erdkabelabschnitt ersetzt. Der Arbeitsbereich und Schutzstreifen dieses Erdkabelabschnittes haben hier einen Abstand von mindestens 200 m zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet und dem LRT 9130. Die Arbeitsflächen für die KÜS grenzen – nur durch die Wellingholzhauser Straße K 25 getrennt – unmittelbar östlich an das FFH-Gebiet und den LRT 9130 an. Die Kabelübergabestation selbst beginnt ca. 60 m östlich des FFH-Gebietes. Nördlich der KÜS wird die bestehende Freileitung durch die neue 110/380kV-Freileitung ersetzt, die etwa 20 m nach Osten versetzt verläuft. Der geplante Mast Nr. 59 rückt um ca. 60 m näher an das FFH-Gebiet heran und hat zum LRT 9130 einen Abstand von ca. 100 m.

Es ist in diesem Bereich keine aktive geschlossene Wasserhaltung beabsichtigt. Eine Ableitung von temporärem Schichtwasser erfolgt ggf. über Absetzbecken in den Vorfluter außerhalb des FFH-Gebietes. Die Reichweite einer ggf. erforderlichen Wasserhaltung am Kabelgraben und an den Maststandorten würde 20 m nicht überschreiten. (AMPRION GMBH 2020a)

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp 9130 sind in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes auszuschließen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 6) werden die folgenden charakteristischen Arten im Zusammenhang mit dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald betrachtet:

- Schwarzspecht
- Feuersalamander

Unmittelbar östlich an den Untersuchungsraum 01b angrenzend wurde im Bereich des Neuenkirchener Berges ein Brutvorkommen des Schwarzspechtes nachgewiesen (vgl. Abbildung 15 im Anhang und Anlage 03 des UVP-Berichtes). Der Schwarzspecht hat nach BERNOTAT ET AL. 2018 eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von lediglich 60 m. Der Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die Lebensraumqualität des LRT für den Schwarzspecht wird durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht eingeschränkt. Gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt der Schwarzspecht ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen (BERNOTAT ET AL 2016). Der Schwarzspecht ist empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Bezogen auf den LRT ist festzustellen, dass im Umfeld des LRT bereits jetzt mit der 110/220-kV-Bestandsleitung eine vorbelastete Lage gegeben ist. Die geplante 110-/380-kV-Leitung verläuft ungefähr auf der Trasse der zurückzubauenden Bestandsleitung und außerhalb des LRT. Zudem wird südlich der KÜS Klusebrink die Freileitung durch Erdkabel ersetzt. Das festgestellte Revierzentrum des Schwarzspechtes befindet sich mehr als 550 m östlich des LRT. Insgesamt ist festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung des Rückbaus und des Neubaus und des großen Abstandes zum Revierzentrum keine wesentlichen Zerschneidungswirkungen oder Lebensraumveränderungen für den Schwarzspecht ergeben.

Nächtliche Begehungen der Hessel und mehrerer naturnaher innerhalb von Wäldern gelegener Fließgewässer zum Nachweis des potenziell im Gebiet vorkommenden Feuersalamanders verliefen ergebnislos. Auch eine Bekeschung ausgewählter Fließstrecken nach Vorkommen von Larven der Art lieferte keine Artnachweise. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (kühle Quellbäche und feuchter Laubmischwald) dennoch als wahrscheinlich beurteilt. Es

erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT innerhalb des FFH-Gebietes, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Feuersalamander zu erwarten sind.

#### **4.1.6.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Für folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (vgl. Tabelle 4) sind gemäß Kap. 4.1.5.5 weiter zu betrachten:

- Großes Mausohr
- Kammmolch

Die nachfolgende Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erfolgt getrennt für die drei Teilbereiche:

- Teilbereich 1 (NSG „Hessener Berge“)
- Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)
- Teilbereich 3 (NSG „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)

##### **4.1.6.2.1 Teilbereich 1 (NSG „Hessener Berge“)**

Die folgenden Tabellen geben für den Teilbereich 1 eine Übersicht über die für die o.g. Arten relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

#### **Großes Mausohr**

Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Erfassungen (2013/2017) im hier relevanten Fledermaus-Untersuchungsabschnitt 06 nicht nachgewiesen, sondern lediglich im Norden im Untersuchungsabschnitt 01 (zur Abgrenzung der Untersuchungsabschnitte vgl. Abbildung 16 im Anhang und zur Lage der Fledermausnachweise vgl. Anlage 02 des UVP-Berichtes). Diese Art wird jedoch vorsorglich in Tabelle 8 betrachtet.

Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, obwohl die Männchen dieser Art gelegentlich auch Baumhöhlen als Tagesquartiere nutzen. Da jedoch nur ein Nachweis in der Untersuchungsperiode gelang, ist auch dieser Quartiertyp für das gesamte Untersuchungsgebiet (und damit auch für den hier relevanten Untersuchungsabschnitt 06) nicht anzunehmen. Im gesamten Untersuchungsgebiet lässt die Waldstruktur eine Nahrungssuche nur punktuell zu, eine Nutzung dieser Strukturen erscheint energetisch für das Große Mausohr nicht sinnvoll.

**Tabelle 8: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 1**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung, Neubau der geplanten 110/380-kV-Leitung im Umfeld und im Bereich des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen am Rande des FFH-Gebietes	- Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baustellenzuwegung)	Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich.  Temporäre Flächeninanspruchnahme findet in einem Untersuchungsabschnitt statt, der mit einer mittleren Bedeutung für Fledermäuse eingestuft wurde. Jedoch sind keine Gebäude- oder unterirdische Quartiere betroffen. Baumhöhlen, als Tagesquartiere sind auszuschließen.  Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele „Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete, Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v.a. Rotbuchen)“ sind auszuschließen.

### Kammolch

Der Kammolch wurde an dem Untersuchungsgewässer A10 (Ehem. Fischteich (Stauteich) im Hesselstal im Bereich des Bestandsmastes 105) nicht nachgewiesen, sein Vorkommen wird aber auch in den weiter südlich gelegenen Teichen nicht ausgeschlossen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen an den Neubaumasten 53 und 54 könnten im Bereich von potentiellen Wanderbewegungen des Kammolches liegen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den Kammolch relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

**Tabelle 9: Kammolch (*Triturus cristatus*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 1**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung, Neubau der geplanten 110/380-kV-Leitung im Umfeld und im Bereich des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von potentiellen Landlebensräumen und Wanderstrecken im Bereich der Neubaumasten 53 – 54	- Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	<p>Bauzeitlich können <u>Baustellenbetrieb und -verkehr</u> die Wanderungsbeziehungen des Kammolchs zwischen potentiellen Laichgewässern und potentiellen Landlebensräumen am Rand des FFH-Gebietes stören.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Kammolches“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen</i></li> <li>- <b>aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen und Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb und -verkehr ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</b></li> </ul>

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung

Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen wird der Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen der Neubaumasten 53 – 54 mit Amphibiensperrzäunen versehen, die für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden. (vgl. Maßnahmenblatt V 11 im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Kammolch auszuschließen.

**4.1.6.2.2 Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)**

Die folgenden Tabellen geben für den Teilbereich 2 eine Übersicht über die für die o.g. Arten relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

**Großes Mausohr**

Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Erfassungen (2013/2017) im hier relevanten Fledermaus-Untersuchungsabschnitt 06 (vgl. Abbildung 16) nicht nachgewiesen. Diese Art wird jedoch vorsorglich in Tabelle 10 betrachtet.

Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, obwohl die Männchen dieser Art gelegentlich auch Baumhöhlen als Tagesquartiere nutzen. Da jedoch nur ein

Nachweis in der Untersuchungsperiode gelang, ist auch dieser Quartiertyp für das gesamte Untersuchungsgebiet (und damit auch für den hier relevanten Untersuchungsabschnitt 06) nicht anzunehmen. Im gesamten Untersuchungsgebiet lässt die Waldstruktur eine Nahrungssuche nur punktuell zu, eine Nutzung dieser Strukturen erscheint energetisch für das große Mausohr nicht sinnvoll.

**Tabelle 10: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 2**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung, Neubau der geplanten 110/380-kV-Leitung im Umfeld des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen in dem an den potenziellen Lebensraum im FFH-Gebiet angrenzenden Bereich	- Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baustellenzuwegung)	Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich.  Temporäre Flächeninanspruchnahme findet in einem Untersuchungsabschnitt statt, der mit einer mittleren Bedeutung für Fledermäuse eingestuft wurde. Jedoch sind keine Gebäude- oder unterirdische Quartiere betroffen. Baumhöhlen, als Tagesquartiere sind auszuschließen.  Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele „Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete, Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v.a. Rotbuchen)“ sind auszuschließen.

### Kammolch

Der Kammolch wurde an dem Untersuchungsgewässer A10 (Ehem. Fischteich (Stauteich) im Hesselstal im Bereich des Bestandsmastes 105) nicht nachgewiesen, sein Vorkommen wird aber nicht ausgeschlossen.

Die Straße „Hesselstal“, über die der Baustellenverkehr zu den Neubaumasten 54 – 56 läuft, könnte im Bereich von potentiellen Wanderbewegungen des Kammolches liegen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den Kammolch relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

**Tabelle 11: Kammolch (*Triturus cristatus*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 2**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung, Neubau der geplanten 110/380-kV-Leitung im Umfeld des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von potentiellen Landlebensräumen und Wanderstrecken im Bereich der Neubaumasten 53 – 56	- Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	<p>Bauzeitlich können <u>Baustellenbetrieb und -verkehr</u> die Wanderungsbeziehungen des Kammolchs zwischen potentiellen Laichgewässern und potentiellen Landlebensräumen am Rand des FFH-Gebietes stören.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Kammolches“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen</i></li> <li>- <b>aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen und Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb und -verkehr eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</b></li> </ul>

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung

Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen wird die Straße „Hesseltal“ im Bereich der Neubaumasten 53 – 56 mit Amphibiensperrzäunen versehen, die für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden. (vgl. Maßnahmenblatt V 11 im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Kammolch auszuschließen.

**4.1.6.2.3 Teilbereich 3 (NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)**

Die folgenden Tabellen geben für den Teilbereich 3 eine Übersicht über die für die o.g. Arten relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

**Großes Mausohr**

Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2017 lediglich im Untersuchungsabschnitt 01 (vgl. Abbildung 16) in der Nähe der Gewässer am vorhandenen Mast 82 nachgewiesen. Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, obwohl die Männchen dieser Art gelegentlich auch Baumhöhlen als Tagesquartiere nutzen. Da jedoch nur ein Nachweis in der Untersuchungsperiode gelang, ist auch dieser Quartiertyp für das Untersuchungsgebiet (Untersuchungsabschnitte 01 bis 07, vgl. Abbildung 16) nicht anzunehmen. Im Untersuchungsgebiet

lässt die Waldstruktur eine Nahrungssuche nur punktuell zu, eine Nutzung dieser Strukturen erscheint energetisch nicht sinnvoll.

**Tabelle 12: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 3**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung, Neubau der geplanten 110/380-kV-Leitung, Neubau der KÜS Klusebrink und Neuverlegung der Erdkabel im Umfeld des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen in dem an den potenziellen Lebensraum im FFH-Gebiet angrenzenden Bereich	- Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baustellenzuwegung)	Die Beeinträchtigung ist nicht erheblich.  Temporäre Flächeninanspruchnahme findet in einem Untersuchungsabschnitt statt, der mit einer mittleren Bedeutung für Fledermäuse eingestuft wurde. Jedoch sind keine Gebäude- oder unterirdische Quartiere betroffen. Baumhöhlen, als Tagesquartiere sind auszuschließen.  Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele „Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete, Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v.a. Rotbuchen)“ sind auszuschließen.

### Kammolch

Der Kammolch wurde an dem Untersuchungsgewässer A12 (Teichkette östlich der „Wellingholzhauser Straße“ im Bereich des Bestandsmastes 82) nicht nachgewiesen, sein Vorkommen wird aber nicht ausgeschlossen.

Die Zufahrten zu den geplanten Masten 59 bis 61 sowie die Arbeitsflächen könnten im Bereich von potentiellen Wanderbewegungen des Kammolches liegen. Gleiches gilt für den Erdkabelabschnitt mit Baustelleneinrichtungsf lächen im Bereich des Bestandsmastes 86.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den Kammolch relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

**Tabelle 13: Kammolch (*Triturus cristatus*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung im Teilbereich 3**

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung, Neubau der geplanten 110/380-kV-Leitung, Neubau der KÜS Klusebrink und Neuverlegung der Erdkabel im Umfeld des FFH-Gebietes		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von potentiellen Landlebensräumen und Wanderstrecken im Bereich der zurückzubauenden Bestandsmasten 81 bis 86	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen)</li> <li>- Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr</li> </ul>	<p>Bauzeitlich können <u>Baustellenbetrieb und -verkehr</u> die Wanderungsbeziehungen des Kammolchs zwischen potentiellen Laichgewässern und potentiellen Landlebensräumen am Rand des FFH-Gebietes stören.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Kammolches“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen</i></li> <li>- <b>aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen und Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb und -verkehr eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</b></li> </ul>

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung

Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Rückbaumaste 81 - 87 der 110/220-kV-Bestandsleitung, die Neubaumaste 59 - 61, für die KÜS Klusebrink und für den Erdkabelabschnitt zwischen Bestandsmast 87 und der KÜS Klusebrink mit Amphibiensperrzäunen versehen, die für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden. (vgl. Maßnahmenblatt V 11 im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Kammolch auszuschließen.

**4.1.6.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standard-Datenbogen genannten Arten**

Bei den weiteren im Standard-Datenbogen genannten Pflanzenarten handelt es sich um Arten, die im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt wurden. Vorhabenbedingte Wirkungen auf diese Arten können ausgeschlossen werden. (vgl. Kap. 4.1.5.5)

Der Siebenschläfer als weitere im Standard-Datenbogen genannte Art nutzt von Juni bis Oktober Baumhöhlen (z.B. von Spechten), Erdlöcher, Nistkästen oder auch Verstecke in Gebäuden. Für diese Art wurde keine gesonderte Erfassung durchgeführt. In einer Stammfußhöhle einer Buche (potentieller Höhlenquartierbaum Nr. 47) in der Nähe des geplanten Mastes 54 (Bestandsmast 107) konnten Haare des Siebenschläfers nachgewiesen werden (vgl. UVP-Bericht, Anhang). Im Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens liegen mehrere Beobachtungen – zuletzt aus dem Jahr 2016 – für den Siebenschläfer für die hier relevanten Messtischblatt-Quadranten (3815-4, 3816-3, 3915-2, 3916-1) vor (MEINIG 2020). Durch das Vorhaben können einzelne Baumhöhlenquartiere des Siebenschläfers betroffen sein.

Da diese Art jedoch nicht ausschließlich auf Baumhöhlenquartiere angewiesen ist, sind ausreichend Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden. Vorhabenbedingte Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse als weitere im Standard-Datenbogen genannte Art konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Nach LANUV (2020b) liegen in den hier relevanten Messtischblatt-Quadranten (3815-4, 3816-3, 3915-2, 3916-1) auch keine Nachweise vor. Vorhabenbedingte Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden.

Von den weiteren im Standard-Datenbogen genannten Arten (Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus) konnten nur Wasserfledermäuse im Untersuchungsabschnitt 6 (vgl. Abbildung 16) und damit in der Nähe der Teilbereiche 1 und 2 des FFH-Gebietes nachgewiesen werden. Baumaßnahmen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse statt, bauzeitliche Störungen sind räumlich eng begrenzt. Temporäre Flächeninanspruchnahme findet in einem Untersuchungsabschnitt statt, der mit einer mittleren Bedeutung für Fledermäuse eingestuft wurde. Durch das Vorhaben sind evt. die potenziellen Quartierbäume Nr. 32 bis 56 betroffen. Als Maßnahme zur Schadensvermeidung und -minimierung ist vor einer ggf. erforderlichen Fällung eine Begutachtung erforderlich (vgl. Maßnahmenblatt V 9 im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Vorhabenbedingte Wirkungen auf die Wasserfledermaus können unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Von den weiteren im Standard-Datenbogen genannten Arten (Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus) konnten nur Wasserfledermäuse im Untersuchungsabschnitt 1 (vgl. Abbildung 16) und damit in der Nähe des Teilbereiches 3 des FFH-Gebietes nachgewiesen werden. Temporäre Flächeninanspruchnahme findet zwar in einem Untersuchungsabschnitt statt, der mit einer hohen Bedeutung für Fledermäuse eingestuft wurde. Jedoch sind keine Baumhöhlenquartiere betroffen. Baumaßnahmen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse statt, bauzeitliche Störungen sind räumlich eng begrenzt. Vorhabenbedingte Wirkungen auf diese Arten können ausgeschlossen werden.

#### 4.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Folgende Pläne und Projekte, die das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ betreffen, sind im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu betrachten:

- Repowering Windkraftanlage am Standort Hollandskopf (Plan-/Projekt-ID VP-04112)<sup>11</sup>
- 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung Gütersloh-Bielefeld Ost Bechterdissen (Plan-/Projekt-ID VP-00642)<sup>12</sup>
- „Erweiterung und Änderung Steinbruch Künsebeck in Halle/Westfalen“ (Plan-/Projekt-ID VP-00671)<sup>13</sup>

Bei der Repowering der Windkraftanlage (Genehmigung 31.05.2011) ist kein Zusammenwirken mit dem hier beantragten Neubau der 110-/ 380-kV-Höchstspannungsleitung zu erkennen, da nur eine nichtstoffliche Einwirkung (Lärm, Licht, Erschütterungen) auf den LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ festgestellt wird und keine Flächeninanspruchnahme.

Auch bei dem zweiten o.g. Projekt (Hochspannungsfreileitung Gütersloh-Bielefeld Ost Bechterdissen, Genehmigung 28.02.2013) hat keine Flächeninanspruchnahme des LRT 9130 stattgefunden.

Näher zu betrachten ist die am 08.08.2016 genehmigte „Erweiterung und Änderung Steinbruch Künsebeck in Halle/Westfalen“. Die Erweiterungsfläche des Steinbruchs liegt in einer Entfernung von ca. 6,5 km zum Vorhaben (vgl. Abbildung 14). Sie lag teilweise im FFH-Gebiet DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" und im NSG „Grosser Berg – Hellberg“<sup>14</sup>. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme ließen sich erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht ausschließen. Es wurde deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese stellte für den Wirkfaktor „Überbauung/Versiegelung“ eine Betroffenheit von 1.300 m<sup>2</sup> des LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ fest. Über den Wirkfaktor „indirekter Habitatverlust“ waren 300 m<sup>2</sup> des LRT 9130 betroffen, die aber nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold vom 03.09.2020 in der Summation nicht zu berücksichtigen sind (Aktenzeichen 51.5.4-003/2019-001). Als Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen waren u.a. eine Umwandlung von Nadel- und Laubbaumflächen in standortgerechte Waldmeister-Buchenwälder und eine Entwicklung von neuen Waldrändern durch Unterbau und Durchforstungsmaßnahmen erforderlich. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass die Auswirkungen des Projektes auf den LRT 9130 nicht erheblich sind.

Die o.g. Flächeninanspruchnahme des LRT 9130 bleibt auch im Zusammenwirken mit dem kleinflächigen Flächenverlust durch das beantragte Vorhaben (145 m<sup>2</sup> durch das Fundament von Mast 53, vgl. Tabelle 7) unterhalb der Bagatellschwelle<sup>15</sup> nach LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007), so dass die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet wird.

<sup>11</sup> <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4017-301/VP-4017-301-04112>

<sup>12</sup> <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4017-301/VP-4017-301-00642>

<sup>13</sup> <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4017-301/VP-4017-301-00671>

<sup>14</sup> <https://www.wms.nrw.de/html/7680100/GT-031.html>

<sup>15</sup> Der vorliegende kumulierte Flächenverlust von 1.300 m<sup>2</sup> + 145 m<sup>2</sup> = 1.445 m<sup>2</sup> kann nach LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) im vorliegenden Einzelfall als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden, weil a) diese Flächen auch unter Berücksichtigung seiner Lebensraumfunktion für charakteristische Arten keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten besitzen, weil b) der Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ von 2.500 m<sup>2</sup> für den LRT 9130 deutlich unterschritten wird (Stufe III anwendbar, da ein relativer Anteil von 0,1 % am Gebietsbestand nicht überschritten wird. (Dies ist bei einem Gebietsbestand von 2.341 ha gewährleistet.) und weil c) auch der ergänzende Orientierungswert „quantitativer-relativer Flächenverlust“ (1%- Kriterium) auch bei Bezug auf das Teilgebiet NSG „Hesseler Berge“ unterschritten wird (0,7 %). Im NSG „Hesseler Berge“ ist der LRT 9130 mit einer Fläche von ca. 21,3 ha vertreten.

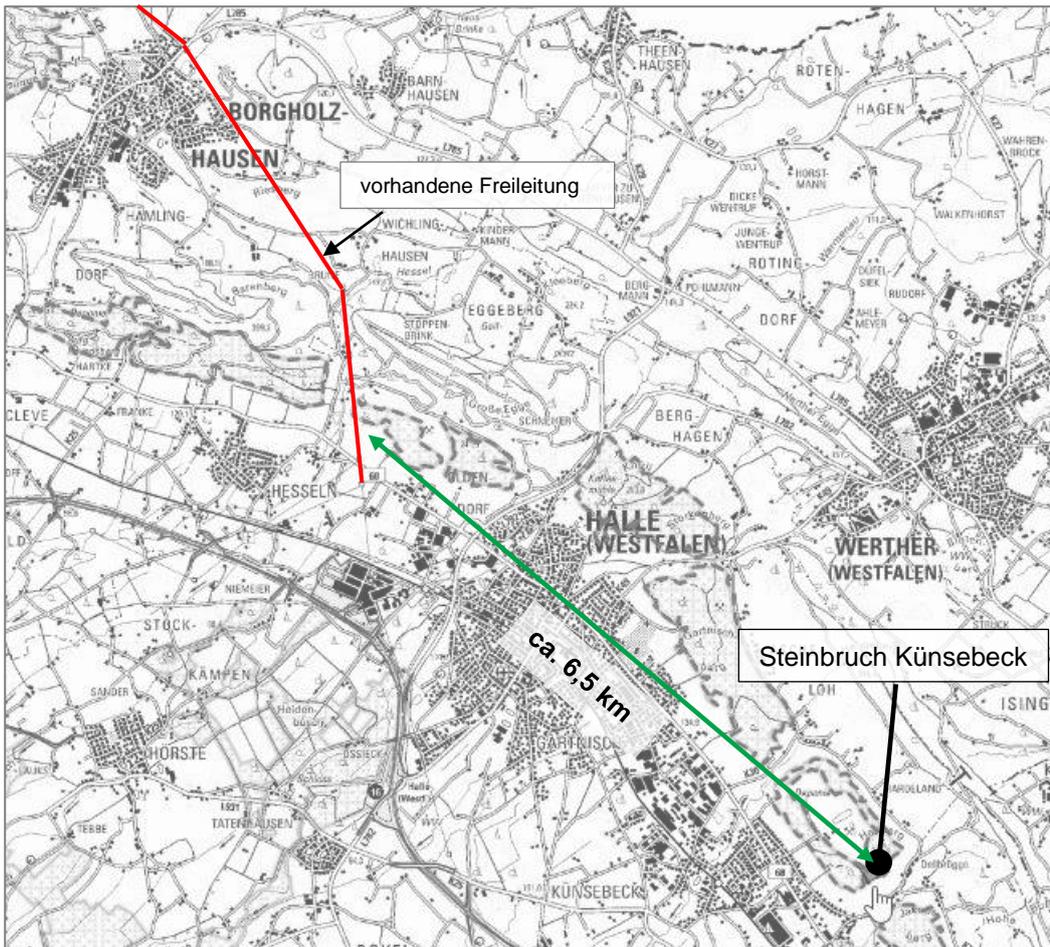


Abbildung 14: Lage der Erweiterung des Steinbruchs Künsebeck im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ im Bezug zum Vorhaben

#### 4.1.8 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die LRT und Arten im detailliert untersuchten Bereich einschließlich der Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung gegeben.

**Tabelle 14: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit im FFH-Gebiet 4017-301 Östlicher Teutoburger Wald**

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
<b>Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL</b>				
LRT 9130	Temporäre Flächeninanspruchnahme Sehr kleinflächige dauerhafte Flächeninanspruchnahme Bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen	nein	nein	ausgeschlossen
<b>Charakteristische Arten</b>				
Schwarzspecht	Bauzeitliche Störungen (Schallemissionen) Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leiterseile der Freileitung und Anlagenteile der KÜS	nein	-	ausgeschlossen
Feuersalamander	dauerhafter Verlust von Lebensräumen	nein	-	ausgeschlossen
<b>Arten des Anhangs II der FFH-RL</b>				
Großes Mausohr	Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baustellenzuwegung)	nein	nein	ausgeschlossen
Kammolch	Temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	ja	nein	ausgeschlossen

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
<b>Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten</b>				
Siebenschläfer	Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baustellenzuwegung)	nein	nein	ausgeschlossen
Zauneidechse	dauerhafter Verlust von Lebensräumen	nein	nein	ausgeschlossen
Wasserfledermaus	Verlust von potentiellen Quartierbäumen	ja	nein	ausgeschlossen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ sind offensichtlich auszuschließen.

## 5 Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden sich die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Für diese FFH-Gebiete ist zunächst eine Vorprüfung durchgeführt worden.

Bezogen auf das FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ wurde festgestellt, dass eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht erforderlich ist. Etwa 750 m östlich des FFH-Gebietes (hier: der Hasequelle) findet der Rückbau der bestehenden 110/220 kV-Freileitung statt. Der nächstgelegene Lebensraumtyp (LRT 91E0 Auenwälder) hat eine Entfernung von knapp 1.000 m zum Vorhaben. Der LRT 7220 Kalktuffquellen ist mehr als 2.000 m vom Vorhaben entfernt. Es erfolgt weder eine direkte noch indirekte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen. Die neue Freileitung wird um ca. 10 m nach Osten versetzt errichtet. Die Schutzzone verschiebt sich im Wald des Kerßenbrocker Berges um ca. 20 m in Richtung FFH-Gebiet und hält aber immer noch einen Abstand von ca. 700 m ein. Der nächstgelegene neue Mast 62 liegt mehr als 1.000 m südöstlich des FFH-Gebietes. Die nächstgelegene Baustellenzufahrt zweigt von der Wellingholzhauser Straße Richtung Nordosten ab und beginnt in einer Entfernung von ca. 740 m zum FFH-Gebiet. Auch hier erfolgt weder eine direkte noch indirekte Beeinträchtigung von Lebensraumtypen. Die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten sind nicht betroffen.

Bei dem FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ bestehen direkte und indirekte Wirkungen des Vorhabens. Durch bauzeitliche Auswirkungen und / oder anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht offensichtlich auszuschließen. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist durchzuführen.

### **FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“**

Das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ besteht aus mehreren Teilbereichen, die sich über eine Distanz von ca. 50 km – zum Teil mit größeren Abständen – von Dissen bis nach Detmold entlang des Teutoburger Waldes erstrecken. In allen drei betroffenen Teilbereichen des FFH-Gebietes befindet sich gemäß LANUV (2020a) ausschließlich der Lebensraumtyp (LRT) 9130 Waldmeister-Buchenwald.

#### LRT 9130 im Teilbereich 1 (NSG „Hesseler Berge“)

Das FFH-Gebiet selbst und damit der Lebensraumtyp 9130 sind in dem Teilbereich 1 von einer bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. Die zurückzubauende 110/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) queren hier das FFH-Gebiet. Der zurückzubauende Mast Nr. 108 und der unmittelbar östlich davon neu zu errichtende Mast Nr. 53 befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes. Das gleiche gilt für den Schutzstreifen der geplanten Freileitung sowie einen kurzen Abschnitt der von Süden herangeführten Baustellenzufahrt.

Durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme des LRT 9130 von Flächen im bisherigen Schutzstreifen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes gefährden. Der LRT bleibt mit kurzzeitiger Unterbrechung in der Bau-phase insgesamt als Waldlebensraum erhalten. Im bisherigen Schutzstreifen können sich wieder waldrandartige, niedrige und junge Gehölzbestände des LRT 9130 etablieren.

Durch die Beschränkung der Aufwuchshöhe der Gehölze des LRT 9130, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, erfolgt keine Veränderung, die die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes gefährdet. Der LRT bleibt insgesamt als Waldlebensraum erhalten. Im erweiterten

Schutzstreifen können sich waldrandartige, niedrige und junge Gehölzbestände des LRT 9130 etablieren.

Durch den kleinflächigen Flächenverlust des LRT 9130 durch das Mastfundament von Mast 53 (ca. 145 m<sup>2</sup>) erfolgt eine Veränderung unterhalb der Bagatellschwelle nach LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007), so dass die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte.

#### LRT 9130 im Teilbereich 2 (NSG „Ravensberg, Barenberg“)

Flächen des LRT 9130 befinden sich im Teilbereich 2 des FFH-Gebietes abgesehen von einem wenige Meter breiten Streifen nahezu ausschließlich außerhalb (westlich) des Untersuchungsgebietes. Der LRT ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Maßnahmen zum Rückbau von Leitungen zwischen Bestandsmast 107 und 109 erfolgen auf der östlichen Seite des Hesseltals in einem Abstand von mindestens 250 m zum LRT 9130 in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes. Die vorhandenen Maste 106 bis 108 werden zurückgebaut und nur wenige Meter östlich jeweils durch die neuen Maste 55 bis 53 ersetzt. Der Schutzstreifen der neuen Leitung rückt im Bereich der neuen Maste 53/54 um etwa 20 m näher an den LRT in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes heran. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten haben einen Mindestabstand von knapp 300 m zum LRT.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens und seiner Lage auf der gegenüberliegenden Talseite sind insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp 9130 in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes auszuschließen.

#### LRT 9130 im Teilbereich 3 (NSG „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“)

Dieser Teilbereich des FFH-Gebietes befindet sich ebenso wie die Flächen des LRT 9130 westlich der Wellingholzhauser Straße K 25 (vgl. Abbildung 12). Das Vorhaben liegt also nicht in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes. Der LRT ist insofern nicht durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen.

Südlich der KÜS wird die bestehende Freileitung (ab Mast Nr. 84) zurückgebaut und durch einen Erdkabelabschnitt ersetzt. Der Arbeitsbereich und Schutzstreifen dieses Erdkabelabschnittes haben hier einen Abstand von mindestens 200 m zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet und dem LRT 9130. Die Arbeitsflächen für die KÜS grenzen – nur durch die Wellingholzhauser Straße K 25 getrennt – unmittelbar östlich an das FFH-Gebiet und den LRT 9130 an. Die Kabelübergabestation selbst beginnt ca. 60 m östlich des FFH-Gebietes. Nördlich der KÜS wird die bestehende Freileitung durch die neue 110/380kV-Freileitung ersetzt, die etwa 20 m nach Osten versetzt verläuft. Der geplante Mast Nr. 59 rückt um ca. 60 m näher an das FFH-Gebiet heran und hat zum LRT 9130 einen Abstand von ca. 100 m.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp 9130 sind in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes auszuschließen.

#### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Arten in allen drei Teilbereichen

Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Arten waren unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens das Große Mausohr und der Kammmolch in die weitere Betrachtung einzustellen. Als weitere im Standard-Datenbogen benannten Arten waren der Siebenschläfer, die Zauneidechse und die Wasserfledermaus zu betrachten.

Das **Große Mausohr** wurde im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2017 lediglich im Fledermaus-Untersuchungsabschnitt 01 in der Nähe der Gewässer am vorhandenen Mast 82 nachgewiesen (Teilbereich 3 des FFH-Gebietes). Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, obwohl die Männchen dieser Art gelegentlich auch Baumhöhlen als Tagesquartiere nutzen. Da jedoch nur ein Nachweis in der Untersuchungsperiode gelang, ist auch dieser Quartiertyp für das Untersuchungsgebiet und damit in den drei zu betrachtenden Teilbereichen des FFH-Gebietes nicht anzunehmen. Im Untersuchungsgebiet lässt die Waldstruktur eine Nahrungssuche nur punktuell zu, eine Nutzung dieser Strukturen erscheint energetisch nicht sinnvoll. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Große Mausohr sind für alle drei Teilbereiche des FFH-Gebietes auszuschließen.

Der **Kammolch** wurde an den Untersuchungsgewässern A10 (Ehem. Fischteich (Stauteich) im Hesseltal im Bereich des Bestandsmastes 105) und A12 (Teichkette östlich der „Wellingholzhauser Straße“ im Bereich des Bestandsmastes 82) zwar nicht nachgewiesen, sein Vorkommen wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Der Kammolch kann durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) im Bereich von Landlebensräumen des Kammolches und bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr betroffen sein. Durch die temporäre, kleinflächige Flächeninanspruchnahme ist das Erhaltungsziel nicht erheblich betroffen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen an den Neubaumasten 53 und 54 (Teilbereich 1) und die Straße „Hesseltal“, über die der Baustellenverkehr zu den Neubaumasten 54 – 56 läuft (Teilbereich 2) könnten im Bereich von potentiellen Wanderbewegungen des Kammolches liegen. Die Zufahrten zu den geplanten Masten 59 bis 61 sowie die Arbeitsflächen könnten im Bereich von potentiellen Wanderbewegungen des Kammolches liegen (Teilbereich 3). Gleiches gilt für den Erdkabelabschnitt mit Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich des Bestandsmastes 86.

Bei der bauzeitlichen Störung der Wanderungsbeziehungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen der Wanderungsbeziehungen werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen in den o.g. Abschnitten mit Amphibiensperrzäunen versehen, die für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden (vgl. Maßnahmenblatt V 11 im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Kammolch für alle drei Teilbereiche des FFH-Gebietes auszuschließen.

Der **Siebenschläfer** als weitere im Standard-Datenbogen genannte Art nutzt von Juni bis Oktober Baumhöhlen (z.B. von Spechten), Erdlöcher, Nistkästen oder auch Verstecke in Gebäuden. In einer Stammfußhöhle einer Buche (potentieller Höhlenquartierbaum Nr. 47) in der Nähe des geplanten Mastes 54 (Bestandsmast 107) konnten Haare des Siebenschläfers nachgewiesen. Im Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens liegen mehrere Beobachtungen – zuletzt aus dem Jahr 2016 – für den Siebenschläfer für die hier relevanten Messtischblatt-Quadranten vor. Durch das Vorhaben können einzelne Baumhöhlenquartiere des Siebenschläfers betroffen sein. Da diese Art jedoch nicht ausschließlich auf Baumhöhlenquartiere angewiesen ist, sind ausreichend Ausweichquartiere in der Umgebung vorhanden. Vorhabenbedingte Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** als weitere im Standard-Datenbogen genannte Art konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Nach LANUV (2020b) liegen in den hier relevanten Messtischblatt-Quadranten auch keine Nachweise vor. Vorhabenbedingte Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden.

Von den weiteren im Standard-Datenbogen genannten Arten konnten nur **Wasserfledermäuse** in der Nähe der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes nachgewiesen werden. Baumaßnahmen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse statt, bauzeitliche Störungen sind räumlich eng be-

grenzt. Durch das Vorhaben sind evt. die potenziellen Quartierbäume Nr. 32 bis 56 betroffen. Als Maßnahme zur Schadensvermeidung und -minimierung ist vor einer ggf. erforderlichen Fällung eine Begutachtung erforderlich (vgl. Maßnahmenblatt V 9 im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Vorhabenbedingte Wirkungen auf die Wasserfledermaus können unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Charakteristische Arten in allen drei Teilbereichen

Die Betrachtung der charakteristischen Arten (Schwarzspecht und Feuersalamander) des LRT 9130 ergab für alle drei Teilbereiche des FFH-Gebietes, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auftreten.

Das Revier eines **Schwarzspechtes** erstreckt sich am westlichen Rand des Hesseltals in den Brutvogel-Untersuchungsraum 06. Ein weiterer Schwarzspecht wurde als Brutzeitbeobachtung im Untersuchungsraum 06b am Nordrand des Hesseltals erfasst. Unmittelbar östlich an den Untersuchungsraum 01b angrenzend wurde im Bereich des Neuenkirchener Berges ein Brutvorkommen des Schwarzspechtes nachgewiesen. Der Schwarzspecht hat nach BERNOTAT ET AL. 2018 eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von lediglich 60 m. Der Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die Lebensraumqualität des LRT für den Schwarzspecht wird durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht eingeschränkt. Gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt der Schwarzspecht ein sehr geringes Kollisionsrisiko an Freileitungen (BERNOTAT ET AL 2016). Der Schwarzspecht ist empfindlich gegenüber Zerschneidungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Bezogen auf den LRT ist festzustellen, dass im Umfeld des LRT bereits jetzt mit der 110/220-kV-Bestandsleitung eine vorbelastete Lage gegeben ist. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft ungefähr auf der Trasse der zurückzubauenden Bestandsleitung. Zudem wird südlich der KÜS Klusebrink die Freileitung durch Erdkabel ersetzt. Insgesamt ist festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des großen Abstandes zum vermuteten Revierzentrum keine wesentlichen Zerschneidungswirkungen oder Lebensraumveränderungen für den Schwarzspecht ergeben.

Nächtliche Begehungen der Hessel und mehrerer naturnaher innerhalb von Wäldern gelegener Fließgewässer zum Nachweis des potenziell im Gebiet vorkommenden **Feuersalamanders** verliefen ergebnislos. Auch eine Bekeschung ausgewählter Fließstrecken nach Vorkommen von Larven der Art lieferte keine Artnachweise. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wird aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (kühle Quellbäche und feuchter Laubmischwald) dennoch als wahrscheinlich beurteilt. Es erfolgt nur eine sehr geringe randliche Flächeninanspruchnahme des LRT im Teilbereich 1 des FFH-Gebietes, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Feuersalamander zu erwarten sind.

#### Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Es wurden drei Pläne und Projekte geprüft, deren Umweltauswirkungen im Zusammenwirken zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ führen könnten. Dabei wurde festgestellt, dass bei einem dieser Vorhaben ebenfalls eine Fläche des Lebensraumtyps LRT 9130 „Waldmeister Buchenwald“ in Anspruch genommen wurde. Auch bei gemeinsamer Betrachtung bleibt diese Flächeninanspruchnahme jedoch unterhalb der Bagatellschwelle nach LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007), so dass die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet wird.

Es werden also unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ durch das Vorhaben eintreten.

## 6 Quellenverzeichnis

ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997):

Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. – Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 111-127

ALTENKAMP, R., H.-G. BAUER & K. STEIOF (2001):

Gefährdung von Arten durch Beutegreifer. Taschenbuch für Vogelschutz, Aula Verlag, Wiebelsheim, S. 462-469.

AMPRION GMBH (2020a):

Mitteilungen zur Grundwasserhaltung von Kühn Geoconsulting GmbH, per E-Mail am 11.05.2020

BALLASUS, H. & SOSSINKA, R. (1997):

Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläß- und Saatkänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*. J. Orn. S. 138: 215-228

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016. – Leipzig (Bundesamt für Naturschutz), [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Bernotat\\_Dierschke\\_2016\\_01.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Bernotat_Dierschke_2016_01.pdf) (Zugriff 27.04.2020), 460 S.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2019):

Neubau des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 110-/380-kV- Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen (Bl. 4210) zwischen den Punkten Hessel (Halle/Westf.) und Königsholz (Borgholzhausen, Landesgrenze zu Niedersachsen); Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 1 und 3 UVPG, 7 S.

BFS BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ (2020):

Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen, <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen> (Zugriff 01.04.2020)

BNETZA BUNDESNETZAGENTUR (2020):

Stand der Vorhaben aus dem Energieleitungsbaugesetz (EnLAG) nach dem vierten Quartal 2019, [https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/Monitoring/Karte\\_EnLAG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/Monitoring/Karte_EnLAG.pdf?__blob=publicationFile) (Zugriff 29.04.2020)

FORSTAMT BIELEFELD (2003):

Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald, Teilbereich im Kreis Gütersloh, Ergebnisbericht erstellt im Auftrag des Forstamtes Bielefeld, 31.12.2003

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", redaktionelle Korrektur Januar 2012, 115 S.

KREIS GÜTERSLOH (2008):

Landschaftsplan Osning, von der Bezirksregierung Detmold am 11.06.1999 genehmigt, Bekanntmachung der letzten Änderung am 15.10.2008 im Amtsblatt des Kreises Gütersloh Nr. 262, in Kraft getreten am 16.10.2008, <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/landschaftsplaene/landschaftsplan-osning/> (Zugriff 30.04.2020)

MEINIG H. (2020):

Siebenschläfer (*Glis glis*). AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens, [www.saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org) (Zugriff 11.05.2020)

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016a):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016b):

Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016), bearbeitet durch bosch & partner, 65 S. + Anhänge

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt

LANDKREIS OSNABRÜCK (2019):

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rotenfelde und Bad Laer, vom 30.09.2019

LANDKREIS OSNABRÜCK (2020):

Mitteilung per E-Mail vom 22.04.2020, Geofachdaten aus dem Geographischen Informationssystem (GIS) des Landkreises Osnabrück als Shapes für einen Teil des FFH-Gebietes DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): DE-4017-301 Oestlicher Teutoburger Wald (kontinentale biogeographische Region), Erhaltungsziele und -maßnahmen, letzte Änderung: 21.08.2019, <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4017-301.pdf> (Zugriff 18.06.2020)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020a): Mitteilung per E-Mail vom 20.04.2020, Daten als Shapes mit Attributen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Wildnisgebiete, Biotopverbund, Biotoptypen mit geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen), Bereitsteller: Land NRW, [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0), LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Planungsrelevante Arten – Messtischblätter, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff 27.04.2020)

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013):

Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. – 28 S. + Anhang.

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011):

Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln. – 2. Auflage, Stand Januar 2011, 20 S. + Anhang.

NLWKN (Hrsg.) (2011a):

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen mit derzeit geringem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kalktuffquellen, sonstige naturnahe Quellen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.), (2011c):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Biber (*Castor fiber*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2016a):

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder sowie Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 22 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2016b):

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Waldmeister-Buchenwald. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 20 S., unveröff.

NLWKN (2018):

Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste) (Korrigierte Fassung 20. September 2018), Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Kap. 2), aus: Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12)

SCHUMACHER, A. (2002):

Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. - Naturschutz in Recht und Praxis - online (2002) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).

SWECO GMBH (2019):

Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Gütersloh – Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16 Abschnitt Gütersloh – Lüstringen (Bl. 4210), Teilabschnitt Pkt. Hesseln – Pkt. Königsholz (Landesgrenze), Unterlage zum Scoping-Verfahren nach § 15 UVPG, Stand: 05.04.2019, 57 S.

# 7 Anhang

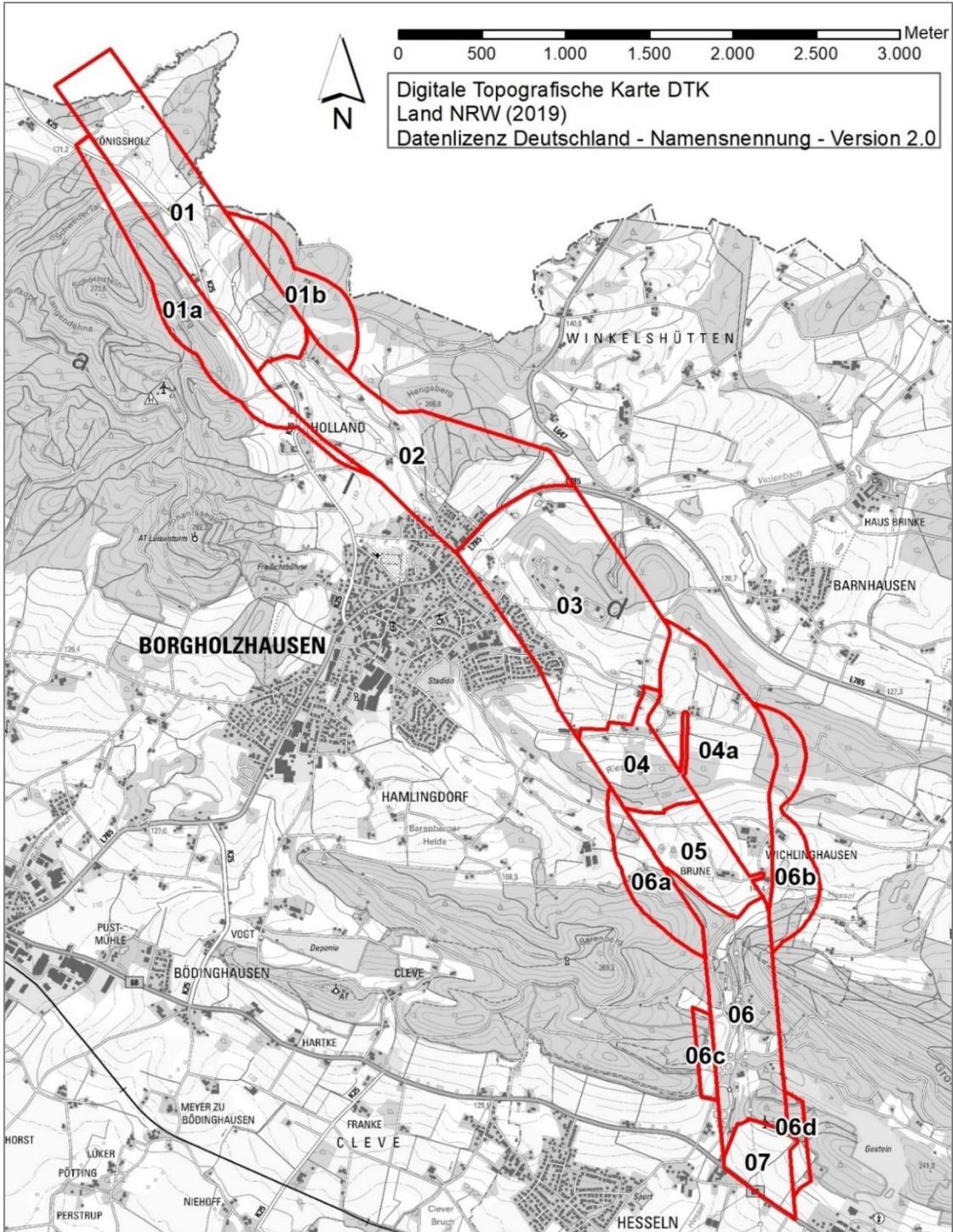
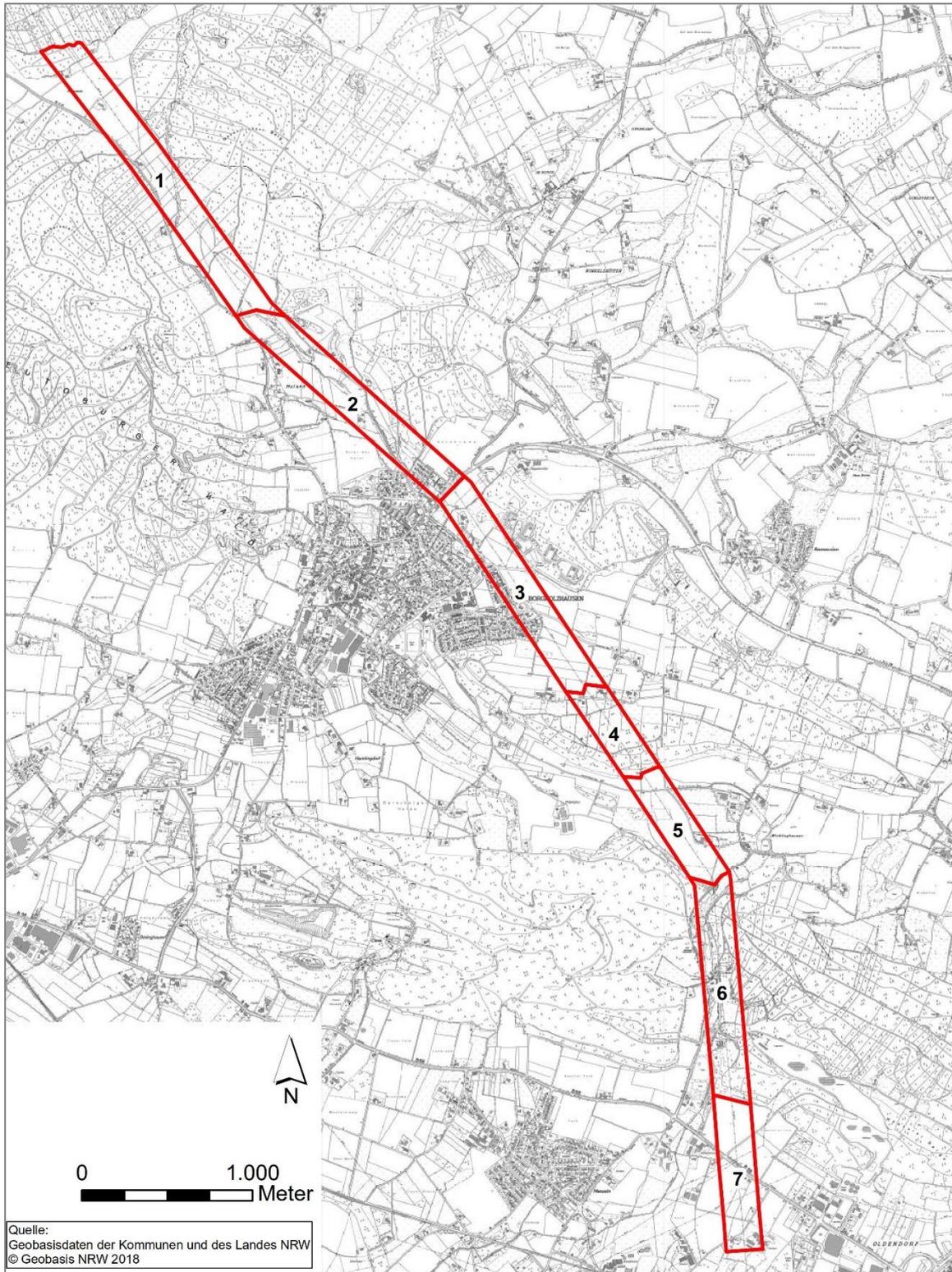


Abbildung 15: Untersuchungsräume für Brutvögel



**Abbildung 16: Untersuchungsabschnitte für Fledermäuse**

**Tabelle 15: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ – Relevanzprüfung für die FFH-Vorprüfung**

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<b>Lebensraumtyp LRT 7220 Kalktuffquellen (NLWKN, 2011a)</b>	
<b>Dieser Lebensraumtyp kommt in einer Entfernung von &gt; 2.000 m zum geplanten Vorhaben nicht vor.</b> Die Hasequelle selbst ist nach LANDKREIS OSNABRÜCK (2020) dem Biotoptyp Tümpelquelle/Quelltopf (FQT) zuzuordnen und ist damit keine Kalktuffquelle.	
<p><b>Pflanzenarten:</b>  Berle (<i>Berula erecta</i>), Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>), verschiedene Seggenarten (<i>Carex pendula</i>, <i>Carex remota</i>, <i>Carex strigosa</i> u.a.), Starknervmoos (<i>Cratoneuron commutatum</i>), Milzkräuter (<i>Chrysosplenium alternifolium</i>, <i>Chrysosplenium oppositifolium</i>), Wald-Schachtelhalm (<i>Equisetum sylvaticum</i>), Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>), Gefalteter Schwaden (<i>Glyceria notata</i>), Quellkraut (<i>Montia fontana</i>), Brunnenkresse (<i>Nasturtium officinale</i> agg.), Efeublättriger Hahnenfuß (<i>Ranunculus hederaceus</i>), Bach-Sternmiere (<i>Stellaria alsine</i>), Bachbunten-Ehrenpreis (<i>Veronica beccabunga</i>) u.a.</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden Moose, Farn- und Blütenpflanzen nicht weiter betrachtet.</p>
<p><b>Amphibien:</b>  Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Der Feuersalamander ist gegenüber weiteren Auswirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung wird der Feuersalamander nicht weiter betrachtet.</p>
<p><b>Libellen:</b>  Gestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster bidentatus</i>)</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Die Gestreifte Quelljungfer ist gegenüber weiteren Auswirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung wird die Gestreifte Quelljungfer nicht weiter betrachtet.</p>
<p><b>Eintags-, Stein- und Köcherfliegen:</b>  Verschiedene Arten</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Eintags-, Stein- und Köcherfliegen sind gegenüber weiteren Auswirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden Eintags-, Stein- und Köcherfliegen nicht weiter betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p><b>Mollusken:</b> Windelschnecken (<i>Vertigo spp.</i>), Quellerbsenmuschel (<i>Pisidium personatum</i>)</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Mollusken sind gegenüber weiteren Auswirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden Mollusken nicht weiter betrachtet.</p>
<p><b>Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald (NLWKN, 2016b)</b></p>	
<p><b>Dieser Lebensraumtyp kommt in einer Entfernung von &gt; 2.000 m zum geplanten Vorhaben nicht in diesem FFH-Gebiet vor.</b></p>	
<p><b>Pflanzenarten:</b> <u>Hauptbaumart:</u> Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), <u>Misch- und Nebenbaumarten:</u> Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>); im Berg- und Hügelland auch Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) und Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>); in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) und weitere Baumarten dieser Waldgesellschaft, Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>), Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) <u>Straucharten:</u> Gewöhnlicher Seidelbast (<i>Daphne mezereum</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>, v. a. in W-Niedersachsen), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) u. a. <u>Farn- und Blütenpflanzen:</u> Busch-Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Wald-Segge (<i>Carex sylvatica</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>), Gewöhnliche Goldnessel (<i>Lamium galeobdolon</i>), Einblütiges Perlgras (<i>Melica uniflora</i>), Wald-Flattergras (<i>Milium effusum</i>), Vielblütige Weißwurz (<i>Polygonatum multiflorum</i>), Wald-Veilchen (<i>Viola reichenbachiana</i>); auf basenreichen Standorten auch Bär-Lauch (<i>Allium ursinum</i>), Gelbes Windröschen (<i>Anemone ranunculoides</i>), Haselwurz (<i>Asarum europaeum</i>), Zwiebel-Zahnwurz (<i>Cardamine bulbifera</i>), Hohler Lerchensporn (<i>Corydalis cava</i>), Mandelblättrige Wolfsmilch (<i>Euphorbia amygdaloides</i>), Leberblümchen (<i>Hepatica nobilis</i>), Wald-Haargerste (<i>Hordeylimus europaeus</i>), Märzenbecher (<i>Leucojum vernum</i>), Türkenbund-Lilie (<i>Lilium martagon</i>), Wald-Bingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>) u. a.; besonders an Schatthängen außerdem Gewöhnlicher Wurmfarne (<i>Dryopteris filix-mas</i>), Wald-Frauenfarne (<i>Athyrium filix-femina</i>), Eichenfarne (<i>Gymnocarpium dryopteris</i>).</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT im zu betrachtenden FFH-Gebiet. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden Moose, Farn- und Blütenpflanzen nicht weiter betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p><b>Vögel:</b> Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), hohe Siedlungsdichten von Buntspecht (<i>Picoides major</i>) und Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>); Weiterhin geeignetes (Nist-)Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>).</p>	<p>Der Brutraum der genannten Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Indiz dafür ist, dass diese Arten mit Ausnahme der Hohltaube weder als Brutvogel noch Nahrungsgast im nördlichen Abschnitt des Untersuchungsgebietes (Untersuchungsraum 01) festgestellt wurden.</p> <p>Die Hohltaube weist nur eine geringe Gefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf (BERNOTAT ET AL. 2018). Sie ist nicht gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden deshalb und vor dem Hintergrund der großen Entfernung zwischen Vorhaben und LRT keine Vogelarten betrachtet.</p>
<p><b>Säugetiere:</b> Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) und weitere Fledermausarten</p>	<p>Großes Mausohr, Großer Abendsegler und weitere Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet 01 festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der LRT-Bereiche.</p> <p>Die Fledermäuse werden bezogen auf möglichen Verlust von Quartierbäumen in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<p><b>Schmetterlinge:</b> Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>), Großer Eisvogel (<i>Limenitis populi</i>) u. a.</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme des LRT, so dass Lebensräume von Schmetterlingen (u.a. von Großem Schillerfalter und Großem Eisvogel) nicht betroffen sind.</p> <p>Die o. g. Arten werden nicht in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<p><b>Käfer:</b> Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Käferarten (z. B. Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäfer). Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind insbesondere Totholzarten.</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme des LRT, so dass Lebensräume von Käfern nicht betroffen sind.</p> <p>Käfer werden nicht in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<b>Lebensraumtyp LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (NLWKN, 2016a)</b>	
<b>Dieser Lebensraumtyp kommt in einer Entfernung von &gt; 2.000 m zum geplanten Vorhaben nicht in diesem FFH-Gebiet vor.</b>	
<p><b>Pflanzenarten:</b> <u>Hauptbaumarten:</u> Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) <u>Misch- und Nebenbaumarten:</u> Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), teilweise auch Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) oder Fichte (<i>Picea abies</i>: heimisch nur in Teilen des Harzes und evtl. in der Lüneburger Heide); in lichten Phasen können außerdem die Pionierbaumarten Birke (<i>Betula pendula</i>, auf feuchten Böden auch <i>Betula pubescens</i>), Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) und im Tiefland übergangsweise auch Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) beteiligt sein. Auf besser nährstoffversorgten Standorten im Bergland ist stellenweise Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) beigemischt, v. a. an Steilhängen.</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden Moose, Farn- und Blütenpflanzen nicht weiter betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p><b>Straucharten:</b> Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>); nur in lichten Beständen bzw. Phasen: Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Trauben-Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>-Artengruppe)</p> <p><b>Arten der Krautschicht:</b> Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>), Draht-Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Dornfarn (<i>Dryopteris carthusiana</i>), Schattenblümchen (<i>Maianthemum bifolium</i>), Sauerklee (<i>Oxalis acetosella</i>), Siebenstern (<i>Trientalis europaea</i>), Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>) u. a.; in lichten Beständen auf feuchten Standorten: Pfeifengras (<i>Molinia caerulea</i>); auf etwas nährstoffreicheren Böden zusätzlich: Flattergras (<i>Milium effusum</i>), Vielblütige Weißwurz (<i>Polygonatum multiflorum</i>) u. a.; im Bergland zusätzlich: Wald-Reitgras (<i>Calamagrostis arundinacea</i>), Weißliche Hainsimse (<i>Luzula luzuloides</i>), Wald-Hainsimse (<i>Luzula sylvatica</i>), selten Sprossender Bärlapp (<i>Lycopodium annotinum</i>), im Harz außerdem Wolliges Reitgras (<i>Calamagrostis villosa</i>)</p> <p><b>Moose:</b> Einseitwendiges Kleingabelzahnmoos (<i>Dicranella heteromalla</i>), Schönes Widertonmoos (<i>Polytrichum formosum</i>) u. a.</p>	
<p><b>Vögel:</b></p> <p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), hohe Siedlungsdichten des Buntspechts (<i>Picoides major</i>) und Trauerschnäppers (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</p> <p>Weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) und Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>).</p>	<p>Der Brutraum der genannten Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Indiz dafür ist, dass diese Arten mit Ausnahme der Hohltaube weder als Brutvogel noch Nahrungsgast im nördlichen Abschnitt des Untersuchungsgebietes (Untersuchungsraum 01) festgestellt wurden.</p> <p>Die Hohltaube weist nur eine geringe Gefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf (BERNOTAT ET AL. 2018). Sie ist nicht gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden deshalb und vor dem Hintergrund der großen Entfernung zwischen Vorhaben und LRT keine Vogelarten betrachtet.</p>
<p><b>Säugetiere:</b></p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) und weitere Fledermausarten</p>	<p>Großes Mausohr, Großer Abendsegler und weitere Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet 01 festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der LRT-Bereiche.</p> <p>Die Fledermäuse werden bezogen auf möglichen Verlust von Quartierbäumen in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<p><b>Wirbellosenarten:</b></p> <p>Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern sowie Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäfern. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind insbesondere Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>).</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme des LRT, so dass Lebensräume von Wirbellosenarten nicht betroffen sind.</p> <p>Wirbellosenarten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<b>Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)<sup>16</sup></b>	
<b>Dieser Lebensraumtyp kommt in einem Umkreis von mindestens 950 m um das geplante Vorhaben nicht im FFH-Gebiet vor.</b>	
<p><b>Pflanzenarten:</b></p> <p><u>Baumarten:</u> Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>), Fahl-Weide (<i>Salix x rubens</i>), Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>, autochthone Vorkommen vermutlich nur an der Elbe)</p> <p><u>Straucharten:</u> Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Rote Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Mandel-Weide (<i>Salix triandra</i>)</p> <p><u>Arten der Krautschicht:</u> Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine armara</i>), Sumpf-Segge (<i>Carex acutiformis</i>), Hängende Segge (<i>Carex pendula</i>), Winkel-Segge (<i>Carex remota</i>), Dünnährige Segge (<i>Carex strigosa</i>), Wechselblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium alternifolia</i>), Gegenblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium oppositifolium</i>), Alpen-Hexenkraut (<i>Circaea alpina</i>), Mittleres Hexenkraut (<i>Circaea x intermedia</i>), Sumpf-Pippau (<i>Crepis paludosa</i>), Rasen-Schmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Wald-Schachtelhalm (<i>Equisetum sylvaticum</i>), Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>), Riesen-Schwinger (<i>Festuca gigantea</i>), Wald-Gelbstern (<i>Gagea lutea</i>), Bach-Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>), Großes Springkraut (<i>Impatiens noli-tangere</i>), Hain-Gilbweiderich (<i>Lysimachia nemorum</i>), Straußfarn (<i>Matteucia struthiopteris</i>), Lockerblütiges Rispengras (<i>Poa remota</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>), Blut-Ampfer (<i>Rumex sanguineus</i>), Hain-Stermiere (<i>Stellaria nemorum</i>), Kleiner Baldrian (<i>Valeriana dioica</i>), Berg-Ehrenpreis (<i>Veronica montana</i>), u. a. Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>), Echte Engelwurz (<i>Angelica archangelica</i>), Gewöhnliche Zaunwinde (<i>Calystegia sepium</i>), Kletten-Labkraut (<i>Galium aparine</i>), Gewöhnliche Pestwurz (<i>Petasites hybridus</i>), Rohr-Glanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>), Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) u. a., beim Untertyp 1.9.2 außerdem Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Wasser-Schwaden (<i>Glyceria maxima</i>), Wasser-Minze (<i>Mentha aquatica</i>), Sumpf-Segge (<i>Carex acutiformis</i>) u. a.</p> <p><u>Moose:</u> Bach-Kurzbüchsenmoos (<i>Brachythecium rivulare</i>), Glänzendes Flügelblattmoos (<i>Hookeriana lucens</i>), Wellenblättriges Schiefsternmoos (<i>Plagiomnium undulatum</i>), Punktiertes Wurzelsternmoos (<i>Rhizomnium</i></p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden Moose, Farn- und Blütenpflanzen nicht weiter betrachtet.</p>

<sup>16</sup> Für die Darstellung der charakteristischen Arten wurden die vorläufigen, nicht amtlichen Entwürfe der Vollzugshinweise für den Lebensraumtyp 91E0\* - Weiden-Auwälder, Stand Juni 2009 und 91E0\* - Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, Stand Januar 2010 zur fachlichen Orientierung herangezogen. Gemäß den Angaben des NLWKN werden die o. g. Vollzugshinweise derzeit überarbeitet. Somit sind die Entwürfe nicht zitierfähig, da z. B. alle Tabellen und Verbreitungskarten veraltet sind.

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<i>punctatum</i> ), Filziges Haarkelchmoos ( <i>Trichocolea tomentella</i> ), u. a.	
<p><b>Säugetiere:</b>            Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Fledermäuse, insbesondere Teich- und Wasserfledermaus</p>	<p>Gemäß der Verbreitungskarte in den Vollzugshinweisen des NLWKN 2011b und 2011c gibt es keine Nachweise des Bibers und Fischotters im Landkreis Osnabrück. Biber und Fischotter werden nicht in die Betrachtung eingestellt.</p> <p>Großes Mausohr, Großer Abendsegler und weitere Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet 01 festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der LRT-Bereiche.</p> <p>Die Fledermäuse werden bezogen auf möglichen Verlust von Quartierbäumen in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<p><b>Vögel:</b>            Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>), Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p>	<p>Der Brutraum der genannten Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Indiz dafür ist, dass diese Arten mit Ausnahme des Mittelspechtes weder als Brutvogel noch Nahrungsgast im nördlichen Abschnitt des Untersuchungsgebietes (Untersuchungsraum 01) festgestellt wurden.</p> <p>Der Mittelspecht weist nur eine sehr geringe Gefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf (BERNOTAT ET AL. 2018). Er ist zwar gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Da im vorliegenden Fall aber keine zusammenhängenden Waldgebiete zerschnitten werden, sind keine Beeinträchtigungen für den Mittelspecht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden deshalb und vor dem Hintergrund der großen Entfernung zwischen Vorhaben und LRT keine Vogelarten betrachtet.</p>
<p><b>Schmetterlinge:</b>            Rotes und Blaues Ordensband (<i>Catolaca nupta</i> und <i>C. fraxini</i>)            Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>), Großer Eisvogel (<i>Limenitis populi</i>), Kleiner Eisvogel (<i>L. camilla</i>)</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme des LRT, so dass Lebensräume von Schmetterlingen (Rotes und Blaues Ordensband, Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Kleiner Eisvogel) nicht betroffen sind.</p> <p>Die o. g. Arten werden nicht in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<p><b>Käfer:</b>            Erlen-Blattkäfer (<i>Agelastica alni</i>)</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme der LRT-Bereiche, so dass der Lebensraum des Erlen-Blattkäfers nicht betroffen ist.</p> <p>Die o. g. Art wird nicht in der Vorprüfung betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<b>Lebensraumtyp 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)<sup>17</sup></b>	
<b>Dieser Lebensraumtyp kommt in einem Umkreis von mindestens 2.000 m um das geplante Vorhaben nicht im FFH-Gebiet vor.</b>	
<p><b>Pflanzenarten:</b></p> <p><u>Hauptbaumarten:</u> Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>); in SO-Niedersachsen auch Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)</p> <p><u>Misch- und Nebenbaumarten:</u> Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>) im Hügelland evtl. auch Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Spitzahorn (<i>A. platanooides</i>); auf nassen Standorten Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)</p> <p><u>Pionierbaumarten:</u> Hängebirke (<i>Betula pendula</i>), Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>), Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</p> <p><u>Straucharten:</u> Gewöhnliche Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus spp.</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) (v.a. in W-Niedersachsen), Rotes Geißblatt (<i>Lonicera xylosteum</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)</p> <p><u>Arten der Krautschicht:</u> Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Waldsegge (<i>Carex sylvatica</i>), Gemeines Hexenkraut (<i>Circaea lutetiana</i>), Wald-Knäuelgras (<i>Dactylis polygama</i>), Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>), Goldnessel (<i>Lamium galeobdolon</i>), Weiches Flattergras (<i>Milium effusum</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Frühlings-Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>), Waldziest (<i>Stachys sylvatica</i>), Große Sternmiere (<i>Stellaria holostea</i>) auf basenreichen Standorten z. B. auch: Bärlauch (<i>Allium ursinum</i>), Gelbes Windröschen (<i>Anemone ranunculoides</i>), Aronstab (<i>Arum maculatum</i>), Waldzwenke (<i>Brachypodium sylvaticum</i>), Hohler Lerchensporn (<i>Corydalis cava</i>), Märzenbecher (<i>Leucojum vernum</i>), Wald-Bingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>), Einbeere (<i>Paris quadrifolia</i>), Berg-Kuckucksblume (<i>Platanthera chlorantha</i>), Echtes Lungenkraut (<i>Pulmonaria obscura</i>), Gewöhnliche Sanikel (<i>Sanicula europaea</i>).</p>	<p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des LRT. Indirekte Auswirkungen treten ebenfalls nicht auf, da Wirkungen aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung (Absenkungsbereiche, Einleitung von Grundwasser in vorhandene Gewässer) nicht entstehen.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden Moose, Farn- und Blütenpflanzen nicht weiter betrachtet.</p>
<p><b>Vögel:</b></p> <p>Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), hohe Siedlungsdichten von Sumpfmehle (<i>Parus palustris</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) und Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)</p>	<p>Der Brutraum der genannten Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Der Mittelspecht wurde als Brutvogel im nördlichen Abschnitt des Untersuchungsgebietes (Untersuchungsraum 01) festgestellt. Der Mittelspecht weist nur eine sehr geringe Gefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf (BERNOTAT ET AL. 2018). Er ist zwar gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich.</p>

<sup>17</sup> Für die Darstellung der charakteristischen Arten wurde der vorläufige, nicht amtliche Entwurf des Vollzugshinweises für den Lebensraumtyp 9160, Stand Juni 2009 zur fachlichen Orientierung herangezogen. Gemäß den Angaben des NLWKN wird der o. g. Vollzugshinweis derzeit überarbeitet. Somit ist der Entwurf nicht zitierfähig, da z. B. alle Tabellen und Verbreitungskarten veraltet sind.

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>Da im vorliegenden Fall aber keine zusammenhängenden Waldgebiete zerschnitten werden, sind keine Beeinträchtigungen für den Mittelspecht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Vorprüfung werden deshalb und vor dem Hintergrund der großen Entfernung zwischen Vorhaben und LRT keine Vogelarten betrachtet.</p>
<p><b>Fledermäuse:</b>                      Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) u.a.</p>	<p>Großes Mausohr, Großer Abendsegler und weitere Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet 01 festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der LRT-Bereiche.</p> <p>Die Fledermäuse werden bezogen auf möglichen Verlust von Quartierbäumen in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<p><b>Käfer:</b>                      Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) u.a. Totholzbewohner</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb der LRT-Bereiche, so dass der Lebensraum des Eremiten, Hirschkäfers u.a. Totholzbewohner nicht betroffen ist.</p> <p>Käfer werden nicht in der Vorprüfung betrachtet.</p>
<p><b>Schmetterlinge:</b>                      Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>), Großer Eisvogel (<i>Limenitis populi</i>), Kleiner Eisvogel (<i>L. camilla</i>) u.a.</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme des LRT, so dass Lebensräume von Schmetterlingen (Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Kleiner Eisvogel u.a.) nicht betroffen sind.</p> <p>Schmetterlinge werden nicht in der Vorprüfung betrachtet.</p>

**Fazit**

Im Rahmen der Vorprüfung werden Fledermäuse bezogen auf Auswirkungen des Vorhabens betrachtet, die auch außerhalb des FFH-Gebietes wirksam sein können.